

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Ückeritz

Beschlussvorlage
GVUe-1307/24

öffentlich

Beitrittsbeschluss, Aufhebung des Feststellungsbeschlusses und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Pina Thore	<i>Datum</i> 23.01.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ückeritz (Entscheidung)	01.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt zur Erlangung der Genehmigung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes den Beitritt zur Maßgabe und Auflage:

- Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 13.07.2023
- die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Einordnung der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald in die Verfahrensakte

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Feststellungsbeschluss vom 13.07.2023 zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ückeritz auf Grund der Fortführung des Verfahrens aufzuheben.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den erneut vorgelegten Entwurf (Stand: 27.10.2020) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der erneute Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz mit Begründung sowie die Fachgutachten sind erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.
5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat am 13.07.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz beschlossen. Der Flächennutzungsplan wurde daraufhin bei der Genehmigungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wurde mit Datum vom 11.12.2023 mit

folgenden Maßgaben und Auflagen erteilt:

Maßgabe:

Der Beschluss über den Flächennutzungsplan ist aufzuheben, die Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ist zu wiederholen. Nach der erneuten Beteiligung und Abwägung ist der Beschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz erneut zu fassen.

Auflage:

Die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ist nicht in der Verfahrensakte enthalten. Diese ist einzusortieren.

Daher wird der Feststellungsbeschluss vom 13.07.2023 aufgehoben und die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit beschlossen.

Tritt die Gemeinde der in der Genehmigung erteilten Maßgabe bei (Beitrittsbeschluss), erlangt der Flächennutzungsplan – nach Bestätigung der Erfüllung der Auflagen und Maßgaben von Seiten des Landkreises – durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung Rechtskraft.

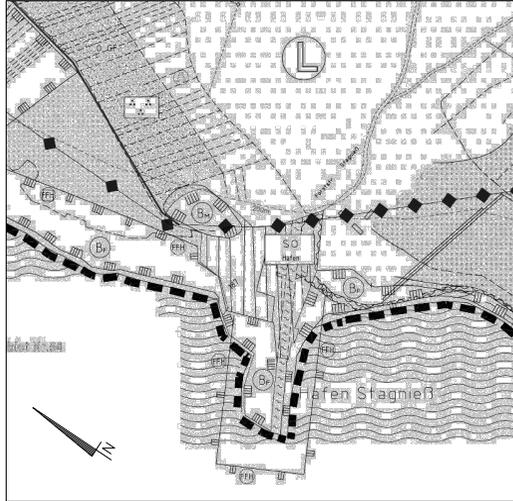
Anlage/n

1	01_8. Änd. FNP Planzeichnung zum abschließenden Beschluss (öffentlich)
2	02_Begründung FNP zum abschließenden Beschluss (öffentlich)
3	03_AFB (öffentlich)
4	04_FFH-VP (öffentlich)
5	05_SPA-Verträglichkeitsprüfung (öffentlich)
6	Übersichtsplan beschriftet (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Ückeritz	8						

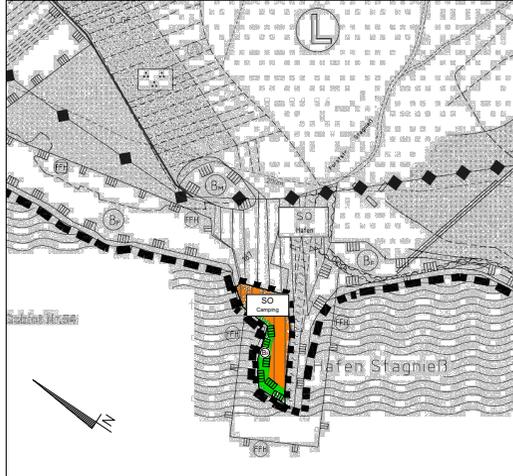
nachrichtlich Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 5000



Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 5000



8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz

Landkreis Vorpommern-Greifswald

in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

* Hafen Stagnieß und Camping *

für den westlichen Bereich des Plangebietes



Auf Grund des § 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), einschließlich aller rechtskräftiger Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

Es gilt die BauNVO 2017.

Zeichenerklärung (nachrichtlich)

für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

gegenstand der Änderung sind die farbige markierten Flächen in der Planzeichnung (Teil A)

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m.
	§ 8 Abs. 2 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15
	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16
	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

Zeichenerklärung

für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

gegenstand der Änderung sind die farbige markierten Flächen in der Planzeichnung (Teil A)

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

sonstige Planzeichen

Hinweise

Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenbrunnen, verfallene Latrinen- und Abfallgruben, genauere Fundgrängen und Entwürfen (Hinweise auf verfallene Gräben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Unmünzen, Steinzeugen, Holzzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerüstreste aller Art (Speiseleiste, Klammern, Nägel, Schloßblei, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG-M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG-M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG-M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten
Der gesamte Änderungsbereich zählt nach der Hochwasserrisikomanagementplanung zu den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Verfahrensvermerk

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ückeritz vom 21.06.2018.
Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Usedomer Anzeiger am 18.07.2018 und im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter www.amt.usedom.de/Ortsrecht/Gemeinde_Ueckeritz/Bekanntmachungen_erlegt
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 Abs. 1 LPlG mit Schreiben vom 16.10.2018 beteiligt worden.
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.2018 durchgeführt worden.
Die von der Planung beruhen Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbarangelegenheiten sind mit Schreiben vom 11.02.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Gemeindevertretung Ückeritz hat in ihrer Sitzung am 21.11.2019 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, haben in der Zeit vom 02.02.2020 bis zum 06.03.2020 während folgender Zeiten Mo, Di, Do, Fr 8:00-12:00 Uhr, Do 14:00-18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfreiheit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können und das nicht festgereicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan einbezogen werden können durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter www.amt.usedom.de/Ortsrecht/Gemeinde_Ueckeritz/Bekanntmachungen am 22.01.2020 im Usedomer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht worden.
Ückeritz, den
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat die vorgeschlagenen Statistiken der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarangelegenheiten am 17.02.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am von der Gemeindevertretung Ückeritz beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom genehmigt.
Ückeritz, den
Bürgermeister

Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom mit AZ
Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Beschluss der höheren Verwaltungsbehörde vom mit AZ bestätigt.
Ückeritz, den
Bürgermeister

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, wird hiermit ausgeschrieben.
Ückeritz, den
Bürgermeister

Der Beschluss über die 8. Änderung Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am öffentlich durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter www.amt.usedom.de/Ortsrecht/Gemeinde_Ueckeritz/Bekanntmachungen und im Usedomer Anzeiger am bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der Verteilung von Vorschriften sowie auf der Rechtsblättern § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fallblättern und Einzelblättern von Einzelblättern (je 64 BauGB) festgeschrieben. Auf Rechtsverordnungen des § 5 Normenverteilung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft.
Ückeritz, den
Bürgermeister

Übersichtskarte M: 1 : 10.000



Ign waren GUR
Lützowstraße 3 · 17942 Waren (Müritzer)
Tel. +49 3851 60600 · Fax +49 3851 60610
ign+architekten
ingenieure

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz (Landkreis Vorpommern-Greifswald) in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping*

Gemeinde Seebad Ückeritz
Amt Usedom-Süd
Landkreis Vorpommern-Greifswald

B E G R Ü N D U N G

nach § 5 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBL. I. S. 3634) zur Satzung der



über die

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ückeritz**

in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
Hafen Stagnieß und Camping

Bearbeitet:

ign waren GbR
Siegfried-Marcus-Str. 45 · 17192 Waren (Müritz)
Tel. +49 3991 6409-0 · Fax +49 3991 6409-10

 **ign+** architekten
ingenieure

Waren (Müritz), den 27.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.2	Ziele der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.3	Zweck der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.5	Bestehende Nutzung in den Änderungsbereichen	6
1.6	Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
1.7	Planungsrelevante Belange	7
1.7.1	Erschließung.....	7
1.7.2	Ver- und Entsorgung.....	8
1.7.3	Niederschlagswasser.....	8
1.7.4	Abfallbeseitigung	8
1.7.5	Brandschutz.....	8
1.7.6	Denkmalschutz	8
1.7.7	Altlasten.....	8
1.7.8	Immissionen	9
1.7.9	Klimaschutz/ Klimaanpassung	9
1.7.10	Umwelt und Naturschutz.....	9
1.8	Verfahrensvermerk	14
2	Umweltbericht.....	14
2.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	14
2.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	15
2.3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	16
2.3.1	Derzeitiger Umweltzustand des Plangebietes	16
2.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	16
2.3.3	Durchführung der Planung	16
2.3.4	Nichtdurchführung der Planung	23
2.3.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	23
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24
2.5	Zusätzliche Angaben	24
2.5.1	Verwendete technische Verfahren	24
2.5.2	Maßnahmen des Monitorings.....	24
2.6	Zusammenfassung	25

1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich



Übersichtskarte; (Quelle: Gaia-MV.de 05.06.2018); bearbeitet ign waren GbR

Das Plangebiet gehört zum Ortsteil Ückeritz und befindet sich teilweise auf dem Flurstück 187 der Flur 4 Gemarkung Ückeritz. Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser am Schilfrohgürtel und hat einen Umfang von 8.514 m².

1.2 Ziele der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* soll einer 3. Änderung unterzogen werden. Es ist beabsichtigt das Sondergebiet Camping in seinem Umfang zu erweitern und damit der realen Nutzung anzupassen. In dem bisherigen Flächennut-

zungsplan ist ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber real in den Ausmaßen nicht vorhanden ist. Entsprechend findet sich vor Ort eine Wiese.

Die betroffene Fläche bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes. Die Kapazitätserweiterung ist notwendig geworden, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vormalige Wohnmobilstellplätze zu Flächen für Ferienhäuser geändert wurden und sich dadurch die Gesamtstellplatzfläche reduziert hat. Zum wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes sind 200 Stellflächen notwendig, die bisher auch durch den Bebauungsplan ermöglicht wurden. Jedoch wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Kapazität reduziert, weshalb nun eine Erweiterung notwendig geworden ist.

1.3 Zweck der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dient als planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping*. Er soll die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ückeritz im Änderungsbereich neu ordnen.

1.4 Gesetzliche Grundlagen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Ückeritz besitzt einen Flächennutzungsplan. Er ist seit dem 11.06.2003 wirksam. Es wurden bereits 4 Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan abgeschlossen. Eine 7. Änderung befindet sich derzeit in der Aufstellung.

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat am 21.06.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach § 5 BauGB entworfen und aufgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* durchgeführt.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie jene des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung von Bauleitplänen zu beachten. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Aufgrund der veränderten Nutzungsvorstellungen für das Gelände und geänderten geplanten Vorhaben stehen die Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Daher soll eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden.

Laut Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V, 2016) liegt die Gemeinde Ückeritz im Vorbehaltsgebiet Tourismus.

Folgende Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogrammes stimmen mit den Planungszielen der Gemeinde überein.

Grundsatz 4.6 Nr. 1

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden.

Grundsatz 4.6 Nr. 2

Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden.

Grundsatz 4.6 Nr. 4

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten. Das Vorhaben entspricht dem raumordnerischen Ziel zu Tourismusedwicklungsräumen nach Programmsatz 3.1.3. RREP VP. Hier sind besonders folgenden Ordnungssätze hervorzuheben:

6. Die Tourismusedwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.

8. Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln. Stärker als bisher sind Angebote aus anderen Wirtschaftszweigen wie Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handel, Kunst, Kultur und Kulturwirtschaft sowie andere Dienstleistungen als touristisches Potenzial zu nutzen.

12. Die Potenziale Vorpommerns für das Tourismussegment Urlaub auf dem Lande sollen gezielt genutzt werden.

14. In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben.

Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten. Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte umweltgerecht erfolgen.

Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten.

Entsprechend erfolgt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß den Zielen der Raumordnung, da es sich um die Fortentwicklung eines bestehenden Campingplatzes in einer ländlichen Region handelt.

Das geplante Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes ab und kann auf der Grundlage des bisherigen Flächennutzungsplanes nicht realisiert werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* der Gemeinde Ückeritz geändert.

1.5 Bestehende Nutzung in den Änderungsbereichen



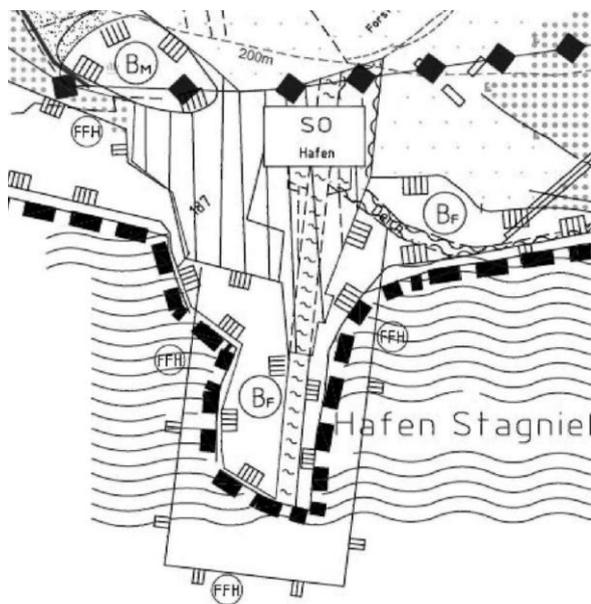
Luftbild (Quelle: GeoPortal.MV vom 05.06.2018); bearbeitet ign waren GbR

Die 3. Änderung umfasst den südwestlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser und hat einen Umfang von ca. 8.514 m². Im Norden und Westen des Plangebietes befindet sich ein Schilfrohrgürtel. Der südliche und östliche Bereich des Plangebietes besteht aus einer Wiese. Diese ist durch die Inanspruchnahme des ehemaligen Biotops entstanden. ~~die durch Ausnahmegenehmigungen in den vergangenen Jahren bereits zum Zweck des Campings genutzt wurde.~~

1.6 Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als ein gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird an die Darstellungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* angepasst. Die Änderung betrifft die Flächenreduzierung des Feuchtbiotops, dessen Grenzen nunmehr an den Bestand angepasst werden und der Erweiterung des Sondergebietes Camping. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für die im Aufstellungsverfahren befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 *Hafen Stagnieß und Camping* die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gebietes geschaffen.



wirksamer Flächennutzungsplan



8. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.7 Planungsrelevante Belange

1.7.1 Erschließung

Die Erschließung ist über die Hafenstraße mit allen Medien gesichert. Die Änderungen haben auf die Erschließungssituation keinen Einfluss.

1.7.2 Ver- und Entsorgung

Die Änderungen haben auf die vorhandene Ver- und Entsorgung keinen Einfluss.

1.7.3 Niederschlagswasser

Das Regenwasser wird unmittelbar versickert.

1.7.4 Abfallbeseitigung

Der Abfall der Camping- und Hafenanlage wird entsprechend der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald getrennt und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt. Die Änderungen haben auf die vorhandene Abfallentsorgung keinen Einfluss.

1.7.5 Brandschutz

Da das Gebiet im Wesentlichen bereits entwickelt ist und der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans lediglich eine moderate Erweiterung des Bestandes dar. Entsprechend wird auf die bestehenden Systeme zum Brandschutz zurückgegriffen.

1.7.6 Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

1.7.7 Altlasten

Altlasten sind im Bereich der Satzung nicht bekannt.

Sollten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind sie umgehend dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

Der bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bauschutt ist durch zugelassene Unternehmen fachgerecht zu entsorgen.

Belastete Bausubstanz ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der Schadstoffbelastung zu unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald und dem STALU Vorpommern zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Holzabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Belastete Holzabfälle sind nach der Art der Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.

Für den Geltungsbereich sind keine Kampfmittelbelastungen bekannt.

1.7.8 Immissionen

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen relevanten Immissionen, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die Camping- und Hafenanlage haben.

1.7.9 Klimaschutz/ Klimaanpassung

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, gerecht zu werden.

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verbundene 3. Änderung des Bebauungsplanes wird keine weitere Versiegelung des Gebietes erfolgen. Auf der Fläche werden temporär und zeitlich begrenzt Campingwagen und Zelte errichtet.

Somit erfolgt keine Veränderung des Kleinklimas des Gebietes. Damit sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

Das Plangebiet ist im Weiteren für das regionale Klima nicht von Bedeutung.

1.7.10 Umwelt und Naturschutz

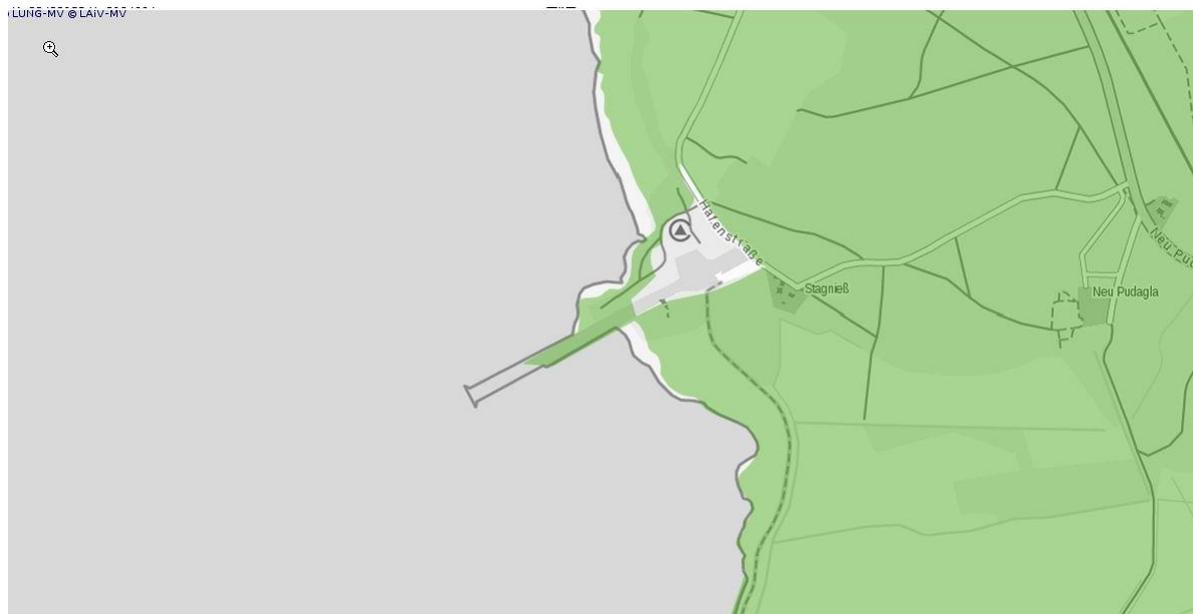
Das Naturschutzgebiet *Wocknin-See* befindet sich rd. 1500m entfernt vom Plangebiet. Zwischen dem Plangebiet und dem Naturschutzgebiet liegen Waldflächen, die B 111 sowie die Bahnstrecke der Bäderbahn Stralsund – Swinemünde. Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten.

- **Nationalparke**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Landschaftsschutzgebiete**

L 82 Insel Usedom mit Festlandgürtel



Landschaftsschutzgebiet (Quelle: [Kartenportal Umwelt MV](#) vom 31.07.2018)

Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald in ihrer Stellungnahme vom 30.04.2020 ist die obige Darstellung des Kartenportals nicht als rechtskonform zu werten. Der Bebauungsplan Nr. 6 wurde im Rahmen der Bearbeitung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz mit der 14. Änderungsverordnung im Amtsblatt des Landkreises Ostvorpommern 01/04 am 5.1.2004 ausgegliedert. Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 82 Insel Usedom mit Festgrünland, grenzt an dieses aber direkt an. Aufgrund der angestrebten Nutzung, die sowohl zeitlich begrenzt ist als auch keine festen baulichen Anlagen vorsieht, sind eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes und keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erkennen.

- **Biosphärenreservate**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Naturparke**

Das Plangebiet liegt wie der Großteil der Insel Usedom im *Naturpark Insel Usedom*. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Naturpark zu erwarten.

- **Naturdenkmale**

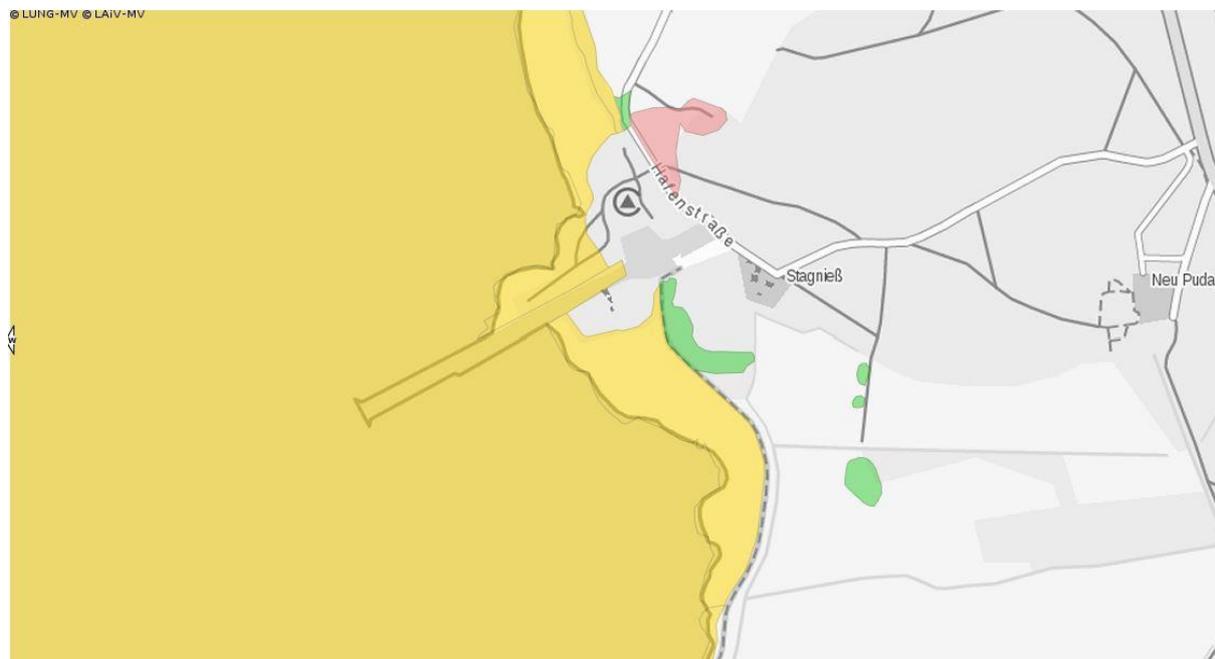
Im Plangebiet gibt es keine Naturdenkmale. Aufgrund ihrer Entfernung sind keine Naturdenkmale betroffen.

- **Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope**

Nach dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie liegen folgendes gesetzlich geschütztes Biotop im Plangebiet sowie in der Nähe des Geltungsbereiches:

OVP 04658 Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht; Staudenflur

Das Plangebiet sowie weitere Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen im geschützten Biotop. Das Biotop Boddengewässer mit Verlandungsbereich soll bis zur Grenze des bestehenden Schilfrohgürtels reichen. Die Kartierung wurde im Jahr 2003 vorgenommen. Im heutigen Bestand ist der Schilfrohgürtel deutlich zurückgetreten. Die neue Grenzfassung des Biotops soll in der 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz an den Bestand angepasst werden.



Gesetzlich geschützte Biotope (Quelle: [Kartenportal Umwelt MV](#) vom 31.07.2018);
gelb dargestellt OVP 13801 Offenwasser Bodden

OVP 04652 Eschenerlenwald ca. 300m westlich von Pudagla

Das Biotop liegt 160m südöstlich des Plangebietes. Zwischen dem Biotop und dem Plangebiet liegt die Hafeneinfahrt Stagnieß. Durch die räumliche Trennung sowie die Entfernung sind keine wesentlichen, zusätzlichen Auswirkungen auf das Biotop zu erwarten.

OVP 04656 Trockenbiotopkomplex in Stagnieß

Das Biotop liegt rund 240m im Nordosten des Plangebietes an der Hafestraße. Es sind keine Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung sowie keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten.

Weitere Biotope liegen außerhalb einer 300 m Zone und werden aufgrund ihrer Entfernung vom Plangebiet durch dessen Nutzung nicht beeinflusst.

- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- **Küsten- und Gewässerschutz**

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V im 50m Gewässerschutzstreifen des Achterwassers. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes schreibt die bestehende Nutzung als Campingstellplatz fest und führt zu keinen wasserschutzrechtlichen Auswirkungen. Eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geplant.

- **Trinkwasserschutz**

Der Bebauungsplan liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

- **Europäisches Netzwerk Natura 2000**

Europäische Vogelschutzgebiete:

DE 1949-401 Peenestrom und Achterwasser

Das Vogelschutzgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet am Achterwasser. Die Grenzen des Schutzgebietes schließen den nördlichen Teil des Plangebietes ein. Hier befindet sich der Schilfrohrgürtel, der in seinem Bestand geschützt ist.

Der unmittelbar im Plangebiet und an das Plangebiet grenzende Bereich des Vogelschutzgebietes ist, durch die menschliche Präsenz in der Camping- und Hafenanlage, vorbelastet, sodass durch die Nutzungsänderung keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen auf die Brutvogelarten zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass bei den Vogelarten, die sich im Röhrichbereich des Plangebietes niederlassen, bereits ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Ein zusätzliches Zeltverbot in einer 5m breiten Zone am Röhrichbestand sichert einen zusätzlichen Abstand.

FFH-Gebiete:

DE 2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff

Das FFH-Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Plangebietes am Achterwasser. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

DE 1950-301 Wocknin-See

Das FFH-Gebiet beginnt rd. 1.400 m westlich des Plangebietes.

Zwischen dem Plangebiet und dem Naturschutzgebiet liegen Waldflächen, die B 111 sowie die Bahnstrecke der Bäderbahn Stralsund – Swinemünde. Es ist durch die große Entfernung nicht betroffen.

Aufgrund der Nähe der Schutzgebiete zum Plangebiet wurde eine Vorprüfung im Hinblick auf die Schutzzwecke und -ziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durchgeführt.

Diese Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zur Erweiterung des Campingplatzes bei entsprechender weiterer sorgfältiger Planung und Handlungsweise, der Einhaltung der aktuell betrachteten B-Plangrenzen aufgrund der Randlage und naturräumlichen Umgebung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Schutzgebiete führt.

Der Vorhabenstandort fügt sich an den Anlagenkomplex des beantragenden Campingplatzes an sowie in den umgebenden Bereich der Hafenanlage ein. Biotope werden nicht beeinträchtigt, da weder zur Zeit des Baues noch anlage- oder betriebsbedingt Habitate im Radius von bis zu 500 m Radius in ihrer Beschaffenheit oder anderweitig negativ verändert werden. Die aktuellen betrieblichen Abläufe bleiben in Art und Intensität bestehen.

Aufgrund der Nähe des Geltungsbereiches zu den Natura 2000 – Schutzgebieten wurde, im Rahmen der Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ückeritz, eine Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wird im Umweltbericht dargestellt.

- **Gesetzlich geschützte Bäume**

Im Plangebiet befindet sich eine schützenswerte Weide. Diese soll auch weiterhin erhalten bleiben. Ein schützenswerter Strauchbestand und der Einzelbaum sind in der Plansatzung zum Erhalt festgesetzt.

- **Schutz der Alleen**

Es sind keine Alleen betroffen.

- **Wald**

Es ist kein Waldbestand betroffen.

- **Geschützte Arten**

Aufgrund der Umnutzung des Biotops wird eine Worstcase-Fallbetrachtung angewendet. Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Camping und Hafenanlage Stagnieß* wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der gleichzeitig auch den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes betrifft.

Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse sind vier FFH-Pflanzenarten der Relevanzprüfung unterzogen wurden. Diese leben auf frischen bis feuchten Standorten. Lediglich das Sumpf-Glanzkraut könnte ein potenzielles Habitat auf der Vorhabensfläche aufweisen. Dies trifft auf die lückigen Schilfbereiche zu. Da diese Art konkurrenzschwach ist, ist die Wahrscheinlichkeit von tatsächlichen Individuen sehr gering einzustufen. Aktuelle Vorkommensnachweise liegen für die Region nicht vor.

Folgende Tiergruppen des Anhang IV der FFH-RL werden infolge geeigneter Habitats im Plangebiet erwartet: Amphibien, Reptilien, Insekten (Libellen, Falter, Käfer) und Säugetiere (Landsäuger, Fledermäuse). Das Plangebiet liegt weitestgehend in deren Verbreitungsgebieten (vergleiche Range-Karten (BfN 2007)).

Die Prüfung der Arten erfolgte im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit der Bewertung der einzelnen Arten. Die Inhalte des Fachgutachtens wie auch die entsprechenden Maßnahmen sind ebenso im Umweltbericht berücksichtigt.

1.8 Verfahrensvermerk

Mit Wirksamwerden der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

2 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 und § 4c BauGB sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 *Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer* Klink.

2.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Ückeritz besitzt einen Flächennutzungsplan, der seit dem 11.06.2003 wirksam ist. Es wurden bereits vier Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan abgeschlossen. Eine 7. Änderung befindet sich derzeit in der Aufstellung.

Im Flächennutzungsplan ist im Änderungsbereich ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber real in den Ausmaßen nicht vorhanden ist. In den Jahren nach der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist der Pflanzenbestand des geschützten Biotopes, durch die unzulässige Inanspruchnahme der Fläche, stark zurückgegangen und an dieser Stelle entwickelte sich durch regelmäßige Mahd eine Wiesenfläche.

Entsprechend den Festsetzungen in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping werden die Änderungen der Flächennutzungen zum Feuchtbiotop festgesetzt und die Fläche des Sondergebietes Camping erweitert.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz ist das Plangebiet bisher als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts – Biotope und Naturschutzgebiete (§5 Abs. 4 BauGB) insbesondere als Feuchtbiotop dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 21.06.2018 in der Gemeindevertretung gefasst und am 18.07.2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung zur Anpassung des Bebauungsplanes an die Bestandssituation.

2.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und die Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Das regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) bildet vom Grundsatz den räumlichen Rahmen für die mittelfristige Entwicklung der Gemeinde Ückeritz. Das Vorhaben entspricht dem raumordnerischen Ziel zu Tourismusedwicklungsräumen nach Programmsatz 3.1.3. RREP VP.

Hier sind besonders folgenden Ordnungssätze hervorzuheben:

In den Tourismusedwicklungsräumen sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden.

Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben.

Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten. Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte um-

weltgerecht erfolgen. Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten.

Entsprechend erfolgt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß den Zielen der Raumordnung, da es sich um die Fortentwicklung eines bestehenden Campingplatzes in einer ländlichen Region handelt.

Das geplante Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes ab und kann auf der Grundlage des bisherigen Flächennutzungsplanes nicht realisiert werden.

Daher erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* die Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.3.1 Derzeitiger Umweltzustand des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser am Schilfrohrgürtel und hat einen Umfang von ca. 8.514 m². In den bisherigen Planunterlagen ist ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber im Bestand so nicht mehr vorhanden ist. Entsprechend findet sich vor Ort eine Wiese, die durch eine Inanspruchnahme der Fläche, entgegen der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan, entstanden ist. Der ursprüngliche Zustand der Fläche entsprach der noch heute angrenzenden Fläche des geschützten Biotops, als Schilf- und Röhrichtfläche. Der betrachtete Standort wird heute intensiv gemäht. Bis unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend bzw. bereits auf Teilbereichen des Änderungsbereiches wird campiert. Zwischen Kanal und geplanter B-Planfläche befindet sich eine gewässerbauliche Einrichtung zur Sicherung des Böschungsbereiches. Diese Bereiche sind durch wildlebende Flora ähnlicher Standorte teils flächig über- oder bewachsen. Westlich bzw. nördlich des Geltungsbereiches schließt sich ein Feuchtgebiet / Schilfgebiet an. Dieser Bereich ist bis auf einen kleineren Trampelpfad in Richtung Mole „naturbelassen“.

Auf dem B-Plangebiet befinden sich drei Einzelgehölze wobei eine Weide, welche sich in der Alterungsphase befindet, insbesondere den Charakter der Fläche prägt. Die betroffene Fläche bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.3.3 Durchführung der Planung

Tiere

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* wurden folgende Arten geprüft und entsprechende Maßnahmen festgesetzt:

Insgesamt können 8 Amphibienarten potenziell erwartet werden. Das Vorhabengebiet, sowie die Randbereiche des angrenzenden Campingplatzes werden von jenen Arten als Sommer-

lebensraum genutzt. Insbesondere die Flachwasserbereiche und Buchten des Achterwasser dienen den Amphibienarten als Laichplatz. Da nicht der gesamten Teil des Schilfröhrichtbestandes verloren geht, bleiben den Amphibien insbesondere nach Norden und Westen geeignete Lebensräume. Nach der Inbetriebnahme des Campingplatzes können die Randbereiche noch als Sommerlebensraum, bzw. die gesamte Fläche als Winterlebensräume (Überwinterung) dienen. Da der Platz nur während der Sommersaison genutzt wird, lassen sich die Störungen beschränken. Um dem Verbotstatbestand der Tötung während der Bau- und Feldberäumung und der Störung in den Sommermonaten entgegenzuwirken, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Zauneidechse konnte während einer Ortsbegehung 2019 nachgewiesen werden. Aufgrund der Umnutzung in den letzten Jahren konnten sich Nahrungshabitate auf der Fläche ausbilden. Der angrenzende Campingplatz dient der Art ebenfalls als Lebensraum. Direkte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb der Flächen werden allerdings ausgeschlossen, da in diesem Bereich der Grundwasserstand sehr hoch ist und durch die Kapillarwirkung keine frostfreie Überwinterung möglich ist. Des Weiteren sind in diesem Bereich keine äußerst feinkörnigen Sandteile, die einen grabfähigen Untergrund gewährleisten. Ein Vorkommen der Sumpfschildkröte, als auch der Schlingnatter ist potenziell möglich, aber für den Geltungsbereich als relativ unwahrscheinlich anzusehen. Letztere Art bevorzugt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume, wie Sanddünen, Sandmagerrasen und Heideflächen. Daher besitzt die Schlingnatter höchstwahrscheinlich kein Habitat innerhalb des Geltungsbereiches. Der in ca. 300 m Entfernung liegende Trockenrasen könnte potenzielle Habitate bieten. Dieser Komplex liegt allerdings außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens und hat somit keine Auswirkungen. Die europäische Sumpfschildkröte verfügt lediglich im Süden der Mecklenburger Seenplatte über letzte Lebensräume. Sie bevorzugt dabei stark verkrautete und stehende Gewässer, die sich leicht erwärmen können. Daher wird ein Vorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen. Verbotstatbestände durch die Umnutzung treffen mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

Im Geltungsbereich sind insgesamt 15 Fledermausarten potenziell zu erwarten. Diese nutzen die Strukturen der Fläche zur Nahrungssuche. Die vereinzelt vorhandenen Gehölze dienen potenziell als Ruhe- und Vermehrungsstätten. Als mögliche Winterquartiere sind die vorhandenen Gehölze ungeeignet. Als mögliches Sommerquartier kann zumindest eine Weide bedingt dienen. Da diese Strukturen erhalten bleiben, sind keine Verbotstatbestände zu erwarten. Von den Landsäugetieren sind potenziell Biber und Fischotter im Geltungsbereich oder angrenzend zu erwarten. Ein direkter Nachweis für den Biber konnte bei einer angefressenen Weide auf dem Campingplatz erbracht werden. Da beide Arten dämmerungs- und nachtaktiv sind, werden keine Beeinträchtigungen während der Betriebsphase durch Touristen erwartet. Da innerhalb der Fläche keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, wird es zu keinen

Auswirkungen durch die Umnutzung kommen. Nachgewiesene Vorkommen des europäischen Wolfes sind laut dem DBBW 2019 im mittleren Mecklenburg-Vorpommern. Des Weiteren wurden auf Usedom Paare gesichtet. Daher wird ein potenzielles Vorkommen im Bereich von Ückeritz nicht ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit ist allerdings, aufgrund der fehlenden Habitate, als sehr gering einzuschätzen. Wandernde Individuen werden allerdings nicht ausgeschlossen. Durch die Anlage/Umnutzung des Campingplatzes gehen keine potenzielle Habitate verloren.

Durch die vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich als auch unmittelbar angrenzend sind insbesondere Libellenarten zu erwarten. Insgesamt können fünf potenziell erwartet werden. Die zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) gilt in Mecklenburg-Vorpommern als verschollen/ausgestorben und wird daher nicht weiter betrachtet. Durch die Umnutzung der Fläche gehen mögliche Jagdhabitate verloren. Durch den angrenzenden Röhrichtgürtel und Flachwasserbereiche des Achterwassers, als auch die Naturhafeneinfahrt sind Ausweichhabitate gegeben. Dadurch ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich anzusehen. Des Weiteren können die Libellen das Jagdhabitat nach Fertigstellung des Campingplatzes wieder nutzen, auch wenn eingeschränkt. Mit großer Wahrscheinlichkeit kommt der große Feuerfalter im Geltungsbereich oder angrenzend vor. Die ausgeprägten Schilfröhrbestände dienen dem Falter als Ansitzwarten und zum Sonnen. Daher sind potenzielle Fortpflanzungshabitate in der Fläche vorhanden. Mögliche Ei-Ablageplätze können nur im Bereich von Ampfer-Vorkommen existieren. Eine Störung und Beseitigung der Fortpflanzungshabitate können durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Während der Baufeldberäumung ist allerdings von einem Ausweichen in Randbereiche auszugehen. Auch die Fortpflanzungsstätten werden sich auf diese Bereiche zurückziehen. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich. Da ausreichend Fortpflanzungshabitate in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für den Erhaltungszustand der Art auszugehen. Trotz dessen profitiert die Art von den vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen. Der Blauschillernde Feuerfalter hat nur noch vereinzelte Reliktorkommen in ganz Deutschland. In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Tagfalter im Ueckertal vor. Da die Art sehr Revier-treu ist und keine große Ausbreitung (ca. 300m) aufweist, ist von keinem potenziellen Vorkommen im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung auszugehen. Des Weiteren ist der Falter an das Vorkommen vom Wiesen-Knöterich zur Eiablage gebunden. Dieser kommt direkt im Geltungsbereich nicht vor. Von den FFH-Käferarten könnte potenziell der Eremit erwartet werden. Allerdings besitzt nur eine Weide eine mögliche Mulmhöhle. Des Weiteren fehlen aktuelle Nachweise im angrenzenden FFH-Gebiet oder in der Nähe des Geltungsbereiches. Daher wird abschließend ein mögliches Habitat als sehr unwahrscheinlich angesehen. Des Weiteren bleiben die Weiden vorhanden, sodass keine erheblichen Störungen oder Einwirkungen auf die Art zu erwarten sind.

In den nassen bis feuchten Teilen des Geltungsbereiches können potenziell zwei Schneckenarten erwartet werden. Die schmale Windelschnecke besitzt mögliche Habitate innerhalb der Schilfröhrichtfläche. Mit der Nutzungsänderung gehen diese daher teilweise verloren. Gleiches gilt für die Bauchige Windelschnecke. Mit geeigneten CEF-Maßnahmen kann der Verschlechterung des Erhaltungszustandes entgegengewirkt werden.

Im Geltungsbereich können potenziell 83 europäische Vogelarten vorkommen. Während den Vorortbegehungen konnten insgesamt 21 Arten bestätigt werden. Jene besitzen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Habitat (Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat) im Geltungsbereich. Die meisten der potenziell vorkommenden Arten kommen auch im Umfeld des Geltungsbereiches vor und nutzen diesen temporär mit.

Durch den Lebensraumverlust können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sein. Hier ist der Schutzstatus der jeweiligen Fortpflanzungsstätte und der Status der Arten im Hinblick auf ihre Population zu prüfen. Die Beurteilung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Januar 2011. Nach den Angaben zum Schutz der Fortpflanzungsstätte sowie zum Erlöschen des Schutzes sind für die Arten, deren Nest oder Nistplatz geschützt ist, und bei denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und in Verbindung mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG auch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit einer Bauzeitenregelung abwendbar, soweit keine vollständigen Reviere verloren gehen. Durch die Umnutzung des Schilfgebietes in einen naturnahen Campingplatz gehen insbesondere Fortpflanzungsstätten der Schilfbrüter verloren.

Als Ausweichmöglichkeiten sind Flächen nach Süden und Norden gegeben. Ebenso können von einigen störungstoleranten Arten die Flächen nach der Einrichtung des Campingplatzes weitergenutzt werden. Daher wird dieser Verlust als nicht erheblich für diese Arten eingestuft.

Um keine Verbotstatbestände hervorzurufen werden umfassende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, wie die Bauzeitenregelung (Baufeldberäumung von Oktober- Februar) und Abstandspuffer. Da insbesondere Habitate für die Schilfbrüter verloren gehen und sich somit der Erhaltungszustand verschlechtern könnte, werden geeignete CEF-Maßnahmen ergriffen, um den Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG zu verhindern. Im räumlichen Zusammenhang wird eine Feuchtwiese in eine extensive Nutzung überführt und eine Unterlassung der Nutzung einer Schilffläche veranlasst. Dies bietet neue Habitate für jene Arten, die mit der Umnutzung Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren haben. Die ökologische Funktion

wird durch die Maßnahmen weiterhin erfüllt und können einen Mehrgewinn bieten. Somit wird sich der Erhaltungszustand keiner Art verschlechtern.

Betrachtet wurde die Ausgangssituation als geschütztes Biotop vor Inanspruchnahme der Fläche.

Pflanzen

Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse sind vier FFH-Pflanzenarten der Relevanzprüfung unterzogen wurden. Diese leben auf frischen bis feuchten Standorten. Lediglich das Sumpf-Glanzkraut könnte ein potenzielles Habitat auf der Vorhabensfläche aufweisen. Dies trifft auf die lückigen Schilfbereiche zu. Da diese Art konkurrenzschwach ist, ist die Wahrscheinlichkeit von tatsächlichen Individuen sehr gering einzustufen. Aktuelle Vorkommensnachweise liegen für die Region nicht vor.

Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden. Die bestehende Campingplatzfläche soll um ca. 3.295 m² Sondergebietsfläche erweitert werden. Die zur Verfügung stehende Freifläche hat sich hier aufgrund nicht genehmigter Inanspruchnahme einer Biotopfläche gebildet. Diese wird nicht versiegelt, sondern soll als Aufstellfläche von Zelten und Wohnmobilen während der Saison zur Verfügung stehen. Es findet zwar eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme aber keine Versiegelung statt. Insgesamt ist daher von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Boden und Wasser

Die Erweiterung des Campingplatzes dient nur der Bereitstellung der Stellplätze für Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobilen, als saisonale Nutzung. Eine Versiegelung dieser Flächen findet nicht statt. Sanitäre Anlagen zur Versorgung der Nutzer des Campingplatzes werden zentral auf dem Campingplatz zur Verfügung gestellt. Wesentliche zusätzliche Auswirkungen auf Boden und Wasser werden nicht angenommen.

Luft und Klima

Es wird nur eine begrenzte Anzahl an Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte für die Saison zur Verfügung gestellt. Deshalb sind keine wesentlichen, zusätzlichen Auswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten. Für das überregionale Klima ist das Vorhaben, aufgrund seiner begrenzten Größe, nicht von Bedeutung.

Das Wirkgefüge zwischen den einzelnen abiotischen Faktoren wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Vorhabengröße, der ausbleibenden zusätzlichen Versiegelung und der Berücksichtigung von Arten- und Biotopschutz wird eine Beeinträchtigung des vorhandenen Wirkgefüges ausgeschlossen.

Biologische Vielfalt

Die vorhandene biologische Vielfalt ist aufgrund der bisherigen Nutzung und der regelmäßigen Mahd der Grünfläche begrenzt und kann auch mit Durchführung des Vorhabens erhalten bleiben, da die Voraussetzungen erhalten bleiben. Eine höhere biologische Artenvielfalt kann sich im angrenzenden Schilf- und Wasserbereich entfalten. Diese Bereiche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und durch die Festsetzungen im Bebauungsplan zusätzlich geschützt.

Landschaft

Durch die Durchführung des Vorhabens, Angebot von Stellplätzen zum Campingplatz, wird das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Landzunge wird nur teilweise und saisonal genutzt. Der Schilfgürtel im Übergang von Land zu Wasser bleibt erhalten und bildet den Übergang in die freie Landschaft. Eine Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes wird durch das Vorhaben nicht bedingt.

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete

Das Plangebiet liegt in der Nähe zu den folgenden Schutzgebieten:

- Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“
- EU-Vogelschutzgebiet DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“

Deshalb wurde eine Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgebiete in Form einer FFH- und SPA- Vorprüfung durchgeführt.

Die Vorprüfung hat folgendes Ergebnis:

„Sowohl das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“, als auch das Vogelschutzgebiet „Peeneunterlauf und Achterwasser“ als Tourismusschwerpunkte sind durch ihre Vorbelastungen gekennzeichnet. Diese gehen zum einen von den touristischen Nutzungen (Angeln, Boote, Badenutzung, Surfen, Segeln, Tauchen, Wanderwege, Radwege, Reitwege), als auch anderen anthropogenen Nutzungen (Fischerei, Landwirtschaft, Verkehr) aus. Aktuelle Gefährdungen bestehen durch die Zunahme an Besucherzahlen, auch unabhängig vom Vorhaben, im gesamten Bereich der Peene und des Achterwassers. Dies resultiert aus der hohen naturräumlichen Attraktivität der Region und der gesamten Zunahme des naturgebundenen Tourismus.“

Direkte Beeinträchtigungen wirken insbesondere auf das Vogelschutzgebiet, da der Geltungsbereich minimal in dieser Fläche liegt. Durch die Umnutzung gehen Habitate der Zielarten verloren oder werden zumindest eingeschränkt. Für die Zielarten, die in diesem Bereich nur ein Nahrungshabitat besitzen (Neuntöter, Sperbergrasmücke) kann keine erhebliche Beeinträchtigungen erkannt werden. Der Erhaltungszustand der jeweiligen Art wird sich nicht verschlechtern, da in unmittelbarer Umgebung genug Ausweichflächen vorhanden sind. Für die Schilfbrüter in diesem Gebiet gehen direkte Fortpflanzungs- und

Ruhestätten verloren. Da in der Umgebung Flächen als Ausgleichsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist von keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, auch wenn gleich die Beeinträchtigungen auf die Arten als relativ hoch anzusehen sind. Als Ausgleich für diese Arten werden CEF-Maßnahmen vorgeschlagen (s. AFB zum 3.Änderung des B-plan Nr. 6).

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bei Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen als marginal zu betrachten. Des Weiteren lässt sich das Vorhaben als weitgehend naturverträglich beschreiben, da der Naturcampingplatz mit seiner Einrichtungen weniger Auswirkungen auf seiner Umgebung entfaltet als Ferienhäuser oder auch Hotelanlagen. Des Weiteren beschränkt sich die Saison auf die Monate zwischen April-September, wodurch störungsfreie Zeiten für die hier überwinternden Arten resultieren.“

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der Lage außerhalb von Siedlungen sowie durch die ausschließlich saisonale Nutzung der Fläche sind keine Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Durch das Abstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten kommt es nicht zu umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen. Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben steht nur einem begrenzten Teil der Bevölkerung zur Verfügung und hat keine weiteren Auswirkungen auf die Gesamtbevölkerung.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind innerhalb der Grenzen der Änderungen des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Nutzung der zu überplanenden Fläche zum Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten bedingt keine wesentliche Erhöhung von Emmissionen. Die Nutzung erfolgt innerhalb eines Campingplatzes als saisonale Nutzung. Die Abfall- und Abwasserentsorgung erfolgt zentral über die Anlage des Campingplatzes.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen. Es sind jedoch keine baulichen Anlagen geplant, die mit erneuerbaren Energien versorgt werden sollen. Es erfolgt nur eine saisonale Nutzung durch Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte.

Landschaftsplan und sonstige Pläne

Für den Planbereich liegen keine Landschaftspläne oder sonstige Pläne vor und sind somit bei der Änderung des Bebauungsplanes nicht zu berücksichtigen.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Im Plangebiet und der näheren Umgebung liegen keine Gebiete, in denen durch Rechtsverordnung der europäischen Union Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das begrenzte Vorhaben sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen hier genannten Belangen zu erwarten.

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Aufgrund der weiterzuführenden Nutzung als Stellplätze innerhalb eines Campingplatzes, sind keine Unfälle oder Katastrophen mit umweltrelevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

2.3.4 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt dieser Bereich des Campingplatzes sich selbst überlassen. Ohne Nutzung und Pflege entwickelt sich auf der Fläche eine ruderale Vegetation.

Daher ist die Entwicklung einer nicht gesteuerten Freizeitnutzung durch Besucher und Tagesgäste des Hafens und des Campingplatzes wahrscheinlich.

2.3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidung

Das Vorhaben ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bestehenden Campingplatz und Hafenbereich zu sehen. Es ist ein touristisches Angebot vorhanden, das in geringem Maße erweitert werden soll. Der Planbereich unterliegt bereits einer Nutzung, die der zukünftig im Bebauungsplan festgeschriebenen Nutzung entspricht. Eine Umnutzung eines ungenutzten Geländes ohne Zusammenhang zum bestehenden Campingplatz wird verhindert. Versiegelung findet nicht statt. Umweltbelange werden keinen wesentlichen, zusätzlichen negativen Auswirkungen ausgesetzt.

Verringerung

Eine zusätzliche Versiegelung wird es im Bereich des Geltungsbereiches der Änderung nicht geben. Sollten zur Versorgung der einzelnen Stellplätze Tiefbauarbeiten notwendig werden,

werden diese Arbeiten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu einem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem Auswirkungen auf eventuell vorkommende Arten nicht zu erwarten sind. Durch die Festsetzung im Bebauungsplan, Freihalten einer 5 m Pufferzone zum geschützten Biotop, werden die Auswirkungen der Nutzung des Gebietes auf ein Mindestmaß verringert. Die Hinweise aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung werden berücksichtigt.

Ausgleich

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche, kann sich in diesem Bereich die natürliche Vegetation nicht erneut entwickeln. Eine Versiegelung der Fläche findet nicht statt. Für die zukünftige saisonale Nutzung durch Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte wird eine Biotopbeeinträchtigung des vorherrschenden Biotops angenommen. Der Ausgleich erfolgt entsprechend der Bilanzierung und der ausgeführten Maßnahmen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet zeichnet sich vor allem durch bestimmte naturräumliche Faktoren, wie die Lage am Wasser, und die gewachsene Nutzungsstruktur aus. Das Gebiet wird dementsprechend touristisch genutzt und schränkt damit eine Entwicklungsmöglichkeit in andere Nutzungsrichtungen stark ein. Die Flächen sind Eigentum des Vorhabenträgers und stehen dem Planungsvorhaben zur Verfügung. Auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes ist die Realisierung des geplanten Vorhabens und damit die Entwicklung in diesem Gebiet nicht möglich. Vergleichbare Standorte mit den entsprechenden ähnlichen Standortvoraussetzungen sind nicht vorhanden. Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

2.5 Zusätzliche Angaben

2.5.1 Verwendete technische Verfahren

Zur Umweltprüfung lagen folgende Unterlagen vor:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; gesetzlich geschützte Biotope, Schutzgebiete
- Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung – Stellungnahmen
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz
- Artenschutzfachliches Fachgutachten Juni 2019

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen und der Untersuchungen traten keine Probleme auf.

2.5.2 Maßnahmen des Monitorings

Die Gemeinde Seebad Ückeritz hat nach § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplanes zu ermitteln und kurzfristig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergrei-

fen. Bei der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ückeritz sind keine wesentlichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.6 Zusammenfassung

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan soll in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* einer achten Änderung unterzogen werden. Es ist beabsichtigt das Sondergebiet Camping in seinem Umfang zu erweitern und damit der realen Nutzung anzupassen. In dem bisherigen Flächennutzungsplan ist ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber real in den Ausmaßen nicht mehr vorhanden ist. Die betroffene Fläche bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes. Die Kapazitätserweiterung ist notwendig geworden, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vormalige Wohnmobilstellplätze zu Flächen für Ferienhäuser geändert wurden und sich dadurch die Gesamtstellplatzfläche reduziert hat. Zum wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes sind 200 Stellflächen notwendig, die bisher auch durch den Bebauungsplan ermöglicht wurden. Jedoch wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Kapazität reduziert, weshalb nun die Erweiterung notwendig wird und diese baurechtlich gesichert wird.

Die 8. Änderung des schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung zur Anpassung des Bebauungsplanes an die Bestandssituation. Der Flächennutzungsplan setzt Änderungen zum Feuchtbiotop fest und erweitert die Fläche des Sondergebietes.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz ist das Plangebiet als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts – Biotop und Naturschutzgebiete (§5 Abs. 4 BauGB) insbesondere als Feuchtbiotop dargestellt. Das entspricht nicht mehr der Bestandssituation.

Zu den planerischen Zielen der Gemeinde zählt es die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Campingplatzes zu schaffen, um die bisherige Inanspruchnahme der Fläche, entgegen den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes, zu legalisieren. Dabei wird beachtet, dass keine negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf angrenzende Schutzbereiche, wie Gewässerschutzstreifen und geschützte Biotop sowie Schutzgebiete durch die zukünftige Nutzung eintreten. Die Änderungen im Bebauungsplan betreffen lediglich die Ausweitung der festgesetzten Nutzung als Campingplatz. Nach Auswertung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Vorprüfung der Natura-2000 Schutzgebiete ist bei Einhaltung der erläuterten Maßnahmen, wie ökologische Bauleitung, nicht mit Auswirkungen auf relevante vorkommende Arten zu rechnen. Die Umsetzung des Vorhabens stellt lediglich eine Beeinträchtigung des vorhandenen Biotops, Scherrasen, für die Zeit der saisonalen Nutzung dar.

Geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden durch das artenschutzrechtliche Fachgutachten und erforderliche Maßnahmen festgelegt. Die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel werden beachtet.

Eine Beeinflussung des regionalen Klimas durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Die Auswirkung auf das Landschaftsbild wird als nicht erheblich eingeschätzt, da nur eine saisonale Nutzung erfolgt und keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Im Planbereich sind keine Bodendenkmale nach § 7 DSchG M-V oder weitere schützenswerte Kulturgüter bekannt.

Abfälle und Abwässer werden zentral über die Anlagen des bestehenden Campingplatzes entsorgt. Bodenversiegelungen werden im Plangebiet nicht vorgenommen.

Von der Planung gehen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Ückeritz, den

Bürgermeister

Artenschutzfachbeitrag

Potenzialanalyse



Zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 6 *Camping und Hafenanlage
Stagnieß*



Gemeinde Seebad Ückeritz
Amt Usedom Süd
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10



Waren (Müritz), den 27.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3 Methodisches Vorgehen	4
1.4 Datengrundlage	5
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	6
2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Vorhabens	6
2.2 Relevante Projektwirkungen	6
3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	7
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Relevanzprüfung- Worstcase-Betrachtung)	7
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	8
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	9
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	15
4. Artenschutzrechtliche Konflikthanalyse	41
5. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	43
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	43
5.2. CEF-Maßnahmen	43
6. Zusammenfassung und Fazit	44

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Ückeritz soll der Bebauungsplan Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* einer 3. Änderung unterzogen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches soll das Sondergebiet Camping in seinem Umfang erweitert werden. Die betroffene Fläche bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes. Die Kapazitätserweiterung ist notwendig geworden, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vormalige Wohnmobilstellplätze zu Flächen für Ferienhäuser geändert wurden und sich dadurch die Gesamtstellplatzfläche reduziert hat. Zum wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes sind 200 Stellflächen notwendig, die bisher auch durch den Bebauungsplan ermöglicht wurden. Jedoch wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Kapazität reduziert, weshalb nun die Erweiterung notwendig wird und diese baurechtlich gesichert werden soll.

Im Vorfeld kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lebensraumpotenziale für FFH-Arten im Planungsgebiet gegeben sind und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Daher wird für den B-Plan ein Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Potenzialanalyse erstellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs.1 BNatSchG, Absatz 5 (Satz 1 bis 5) mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 23 NatSchAG M-V ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Dabei werden die Verbotstatbestände für alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie für alle europäischen Vogelarten ermittelt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwunden werden, wenn durch sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) gewährleistet werden kann.

Können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht überwunden werden, ist das Vorhaben unzulässig. Es sind jedoch Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich, welche mit den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt werden. Ausnahmeregelungen sind aber nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Bei einer Zulassung eines Vorhabens unter dieser Voraussetzung können, soweit erforderlich, kompensatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population erforderlich sein (FCS-Maßnahmen).

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44, Absatz 1 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung“ (aktuell geltende Fassung) des LUNG M-V. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“, BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V (2010) zurückgegriffen. Auf folgende Arten wird bei dem AFB eingegangen:

1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
2. Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)

Prüferelevant sind somit alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, besonders geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in

Gruppen (Gilden), die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe Arten/Artengruppen	
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none">• Arten des Anhang IV der FFH-RL• Arten des Anhang I der VS-RL• Arten des Artikels 4, Abs. 2 der VS-RL• Gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste MV und BRD• Vogelarten mit besonderen Habitatansprüche• Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der BArtSchV• In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/gelistete Vogelarten• Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none">• Alle anderen Vogelarten, ungefährdete Brutvogelarten ("Allerweltsarten")

Der artenschutzrechtlichen Prüfung dienen nachfolgende Arbeitsschritte:

1. Ermittlung der Vogelarten und Anhang-IV-Arten, die im Wirkungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung) auf Grundlage einer Worst-Case-Betrachtung,
2. Prüfung des voraussichtlichen Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Art für Art bzw. bezogen auf ökologische Gilden bei häufigen, nicht gefährdeten Vogelarten,
3. Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote und von Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion.
4. Abschließende Beurteilung bezüglich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote.

1.4 Datengrundlage

Grundlage für den Artenschutzfachbeitrag ist eine Potenzialanalyse für den Untersuchungsraum. Diese basiert auf aktuellen Luftbildern und topographischen Karten. Außerdem werden die Daten aus dem Kartenportal MV, wie z.B. LINFOS einbezogen. Mitte Mai 2020, sowie im Juli erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebietes.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Vorhabens

Das Vorhabensgebiet liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Ückeritz. Es befindet sich teilweise auf dem Flurstück 187 der Flur 4 in der Gemarkung Ückeritz. Das Plangebiet grenzt im Osten an die Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser am Schilfrohgürtel. Nach Westen schließt es an den Schilfrohgürtel und liegt teilweise im Biotop *Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht; Staudenflur* (OVP04658). Der Natur-Campingplatz grenzt im Südwesten an das Plangebiet. Aktuell stellt sich das Plangebiet als Wiese da. Aufgrund unberechtigter Nutzung wurde die vorherige Röhrichtfläche umgenutzt. Demnach ist eine ca. 2000m² Röhrichtfläche verschwunden. Auch wenn gleich keine aktuelle Nutzung auf der Fläche stattfindet, konnte sich durch die Nutzung in den Vorjahren und die langanhaltenden Trockenperioden keine Röhrichtfläche mehr entwickeln.

Um den Geltungsbereich ist ein Schilfrohgürtel vorhanden. Eine alte Weide ist auf der Fläche zu finden. Insgesamt umfasst der Änderungsbereich 8514m².



Abbildung 1: Übersicht Geltungsbereich (Quelle: GeoPortal.MV vom 05.06.2018); bearbeitet ign waren GbR

2.2 Relevante Projektwirkungen

Mit der Änderung des B-Plans kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume und Arten kommen. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betrachtet, die die jeweiligen Artengruppen betreffen können. Dabei wird

nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die anlagenbedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf die eigentliche "Umnutzungszone" beschränkt. Dagegen wirken sich die bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen räumlich weiter aus. Die Angaben zu den potenziellen Wirkungen in den Untersuchungsgebieten folgen ADAM et al (1986), ELLENBERG et al. (1981), KOCH (1989), MÜLLER & BERTHOUD (1995) sowie SGW (1995).

Unter Baufeldberäumung wird in diesem Bebauungsplan das intensive Mähen der Wiese zur Nutzung als Campingplatz verstanden.

1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Umnutzung und Verdichtung im Bereich der Stellflächen

2. Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Umnutzung der Flächen, Verdichtung
- Möglicher Verlust von Individuen der europäischen Vogelarten während der Beräumung/Umnutzung
- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen
- Schadstoffemissionen durch Mähgeräte, Campingwagen

3. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Flächennutzung

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Relevanzprüfung- Worstcase-Betrachtung)

Durch Abgleichung der Lebensraumanprüche der Arten (Anhang IV-FFH-RL, europäische Vogelarten) mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert. Aufgrund der Umnutzung des Biotops wird eine Worstcase-Fallbetrachtung angewendet. Der Eingriff wird mit der Eingriffsregelung ausgeglichen.

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse sind vier FFH-Pflanzenarten der Relevanzprüfung unterzogen wurden (s. Tab.2). Diese leben auf frischen bis feuchten Standorten. Lediglich das Sumpf-Glanzkraut könnte in der Nähe des Geltungsbereiches ein potenzielles Habitat aufweisen. Dies trifft auf die lückigen Schilfbereiche zu. Im Vorhabensgebiet wird von keinem Vorkommen ausgegangen. Da diese Art konkurrenzschwach ist, ist die Wahrscheinlichkeit von tatsächlichen Individuen sehr gering einzustufen. Aktuelle Vorkommensnachweise liegen für die Region ebenfalls nicht vor.

Tabelle 2: relevante Pflanzenarten der FFH-RL

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp.3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen [po] oder Vorkommen [ja]	Empfindlichkeit gegenüber Projekteinwirkung/ Vorhaben	Prüfung Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1			Sehr unwahrscheinlich, da auf humusreichenden Mineralböden, kein aktuelles Vorkommen
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	X	2			Hauptsächlich in Jungmoränenlandschaft (NP Müritz), kein aktuelles Vorkommen
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	X	2			Von Verschilfung bedroht, daher relativ unwahrscheinlich (konkurrenzschwach); kein geeignetes Habitat vorliegend
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1			Kein vorkommen in der Region, nicht in deren Verbreitungsgebiet

Erläuterungen: EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet

- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- - in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

po: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Folgende Tiergruppen des Anhang IV der FFH-RL werden infolge geeigneter Habitats im Plangebiet erwartet: Amphibien, Reptilien, Insekten (Libellen, Falter, Käfer) und Säugetiere (Landsäuger, Fledermäuse). Das Plangebiet liegt weitestgehend in deren Verbreitungsgebieten (vergleiche Range-Karten (BfN 2007)). Die Artengruppen Rundmäuler und Fische werden aufgrund fehlender Habitats nicht betrachtet.

Tab. 1: Relevante FFH-Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp.3	RL-MV	Potenzielles Vorkommen Im UG [po] o. Vorkommen [ja]	Empfindlichkeit gegenüber Vorhaben	Prüfung Verbots-tatbestand
Amphibien						
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2			s.u.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	2			s.u.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2			s.u.
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	X	3	po	X	X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	po		Vorkommen in der Nähe des Vorhabens möglich
<i>Pelophylax (= Rana) lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	2	ja	X	X
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3			s.u.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1			s.u.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2			s.u.
Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Glatt-/Schlingnatter		1	po		s.u.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		2	Po angrenzend		Vorkommen ausschließlich im Bereich des Campingplatzes
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	po		s.u.
Säugetiere						
1. Fledermäuse						
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	1	po		Keine Auswirkungen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	3	po		Keine Auswirkungen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	2	po		Keine Auswirkungen
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X	1	po		Keine Auswirkungen
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	X	4	po		Keine Auswirkungen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	2	po		Keine Auswirkungen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	1	po		Keine Auswirkungen
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X	3	po		Keine Auswirkungen
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	1	po		Keine Auswirkungen
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	X	3	po		Keine Auswirkungen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	X	4	po		Keine Auswirkungen

<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	4	po		Keine Auswirkungen
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	k.A.	po		Keine Auswirkungen
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	4	po		Keine Auswirkungen
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	k.A.	po		Keine Auswirkungen
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	X	1			
2. Landsäuger						
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	po		Keine Auswirkungen
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	po		Keine Auswirkungen
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	po		Keine Auswirkungen
Insekten						
1. Libellen						
<i>Asenham viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2			Kein Vorkommen im Geltungsbereich
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	X	-			Kein Vorkommen im Geltungsbereich
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1			Kein Vorkommen im Geltungsbereich
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0			Neue Nachweise hauptsächlich an Stillgewässern d. mecklenburgischen Seenplatte
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2			Kein Vorkommen im Geltungsbereich
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1			Aktuelle Vorkommen nur an vorpommersche Kleingewässer
2. Falter						
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	po		Keine Auswirkungen, aber pot. betroffen
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0			
3. Käfer						
<i>Osmoderna eremita</i>	Eremit	X	4	po		Keine Auswirkungen, aber pot. betroffen
Mollusken						
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke			po	X	X
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke			po	X	X

Erläuterungen: EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- - in der jeweiligen RL nicht gelistet

- R extrem selten

po: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Amphibien

Insgesamt können 3 Amphibienarten potenziell erwartet werden. Das Vorhabengebiet, sowie die Randbereiche des angrenzenden Campingplatzes werden von jenen Arten als Sommerlebensraum genutzt. Insbesondere die Flachwasserbereiche und Buchten des Achterwasser können zumindest dem Laubfrosch und dem kleinen Wasserfrosch als Laichplatz dienen. Letzterer konnte während der Vorortbegehung 2019 (Schuchardt) nachgewiesen werden. Die Knoblauchkröte kann potenziell lediglich in der näheren Umgebung erwartet werden, da diese Art kleinere Stillgewässer, Weiher oder Teiche als Laichgewässer bevorzugt. Als Landlebensräume werden Landschaften mit lockerem, sandigen Oberboden bevorzugt. Daher kann das Vorhabensgebiet nicht direkt, aber potenziell in der Nähe als solcher dienen. Durch die Umnutzung der Fläche in einen Campingplatz gehen mögliche Sommerlebensräume, als auch Jagdhabitats verloren. Da nicht der gesamte Teil des Schilfröhrichtbestandes verloren geht, bleiben den Amphibien insbesondere nach Norden und Westen geeignete Lebensräume und störungsfreie Rückzucksmöglichkeiten. Nach der Inbetriebnahme des Campingplatzes können die Randbereiche noch als Sommerlebensraum, bzw. die gesamte Fläche als Winterlebensräume (Überwinterung) dienen. Da der Platz nur während der Sommersaison genutzt wird, lassen sich die Störungen beschränken. Um dem Verbotstatbestand der Tötung, während der Baufeldberäumung und der Störung in den Sommermonaten entgegenzuwirken, werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt (s. Vermeidungsmaßnahmen unten). Andere Amphibienarten der FFH-RL sind nicht zu erwarten, da das Vorhabensgebiet entweder nicht in deren Verbreitungsgebiet liegt oder keine geeigneten Lebensräume, insbesondere Laichgewässer vorliegen.

Reptilien

Die Zauneidechse konnte ebenfalls während der Ortsbegehung 2019 (Schuchardt) nachgewiesen werden. Aufgrund der Umnutzung in den letzten Jahren konnten sich Nahrungshabitats auf der Fläche ausbilden. Dies betrifft besonders die Randbereiche mit ausreichend Versteckmöglichkeiten. Der angrenzende Campingplatz dient der Art ebenfalls als Lebensraum. Dort befinden sich sowohl vegetationsfreie Stellen mit grabfähigem Untergrund als auch Gebüsch- und Baumstrukturen als Verstecke. Direkte Überwinterungs-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb der Flächen werden allerdings ausgeschlossen,

da in diesem Bereich der Grundwasserstand sehr hoch ist und durch die Kapillarwirkung keine frostfreie Überwinterung möglich ist. Des Weiteren sind in diesem Bereich keine äußerst feinkörnigen Sandteile, die einen grabfähigen Untergrund gewährleisten. Ein Vorkommen der Sumpfschildkröte, als auch der Schlingnatter ist potenziell möglich, aber für den Geltungsbereich als relativ unwahrscheinlich anzusehen. Letztere Art bevorzugt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume, wie Sanddünen, Sandmagerrasen und Heideflächen. Daher besitzt die Schlingnatter höchstwahrscheinlich kein Habitat innerhalb des Geltungsbereiches. Der in ca. 300 m Entfernung liegende Trockenrasen könnte potenzielle Habitate bieten. Dieser Komplex liegt allerdings außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens und hat somit keine Auswirkungen. Die europäische Sumpfschildkröte verfügt lediglich im Süden der Mecklenburger Seenplatte über letzte Lebensräume. Sie bevorzugt dabei stark verkrautete und stehende Gewässer, die sich leicht erwärmen können. Daher wird ein Vorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen. Verbotstatbestände durch die Umnutzung treffen mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen s.u. nicht ein.

Säugetiere

Im Geltungsbereich sind insgesamt 15 Fledermausarten potenziell zu erwarten. Diese nutzen die Strukturen der Fläche zur Nahrungssuche. Die vereinzelt Gehölze können nicht / mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit als Ruhe- und Vermehrungsstätten dienen, da keine geeigneten Höhlen und Spalten vorhanden sind. Als mögliche Winterquartiere sind die vorhandenen Gehölze ungeeignet. Als mögliches Sommerquartier kann zumindest eine Weide bedingt dienen. Da diese Strukturen erhalten bleiben, sind keine Verbotstatbestände zu erwarten. Nach der Umnutzung als Campingplatz bleiben die potenziellen Jagdhabitats erhalten. Es ist von keiner Tötung, Schädigung und Störung nach § 44 BNatSchG auszugehen. Von den Landsäugetieren sind potenziell Biber und Fischotter im Geltungsbereich oder angrenzend zu erwarten. Ein direkter Nachweis für den Biber konnte bei einer angefressenen Weide auf dem Campingplatz erbracht werden. Da beide Arten dämmerungs- und nachtaktiv sind, werden keine Beeinträchtigungen während der Betriebsphase durch Touristen erwartet. Da innerhalb der Fläche keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, wird es zu keinen Auswirkungen durch die Umnutzung kommen. Nachgewiesene Vorkommen des europäischen Wolfes sind laut dem DBBW 2019 im mittleren Mecklenburg-Vorpommern. Des Weiteren wurden auf Usedom Paare gesichtet. Daher wird ein potenzielles Vorkommen im Bereich von Ückeritz nicht ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit ist allerdings, aufgrund der fehlenden Habitate, als sehr gering einzuschätzen. Wandernde Individuen im Bereich des Waldes nach Norden werden allerdings nicht ausgeschlossen. Durch die Anlage/Umnutzung des Campingplatzes gehen keine potenzielle Habitate verloren.

Insekten

Ein Vorkommen von FFH-Liebellenarten wird für den Geltungsbereich ausgeschlossen. Dies resultiert aus dem fehlenden aktueller Nachweise für jene Arten in diesem Bereich (vgl. Range-Karten) vom LUNG M-V. Letzteres gilt insbesondere für die Grüne Mosaikjungfer, östliche Moosjungfer und Große Moosjungfer. Auch bietet der Geltungsbereich keine optimal geeigneten Habitate. Die Asiatische Keiljungfer kommt ausschließlich an Fließgewässern vor und wird daher nicht als potenziell vorkommend betrachtet. Neue Nachweise für die zierliche Moosjungfer konnten hauptsächlich an den Stillgewässern in der mecklenburgischen Seenplatte erbracht werden. Die sibirische Winterlibelle hat fast ausschließlich im Bereich der vorpommerschen Kleingewässern aktuelle Habitate.

Mit großer Wahrscheinlichkeit kommt der große Feuerfalter im Geltungsbereich oder angrenzend vor. Die ausgeprägten Schilfrohrbestände dienen dem Falter als Ansitzwarten und zum Sonnen. Daher sind auch potenzielle Fortpflanzungshabitate in der Fläche vorhanden. Mögliche Ei-Ablageplätze können nur im Bereich von Ampfer-Vorkommen existieren. Eine Störung während der Fortpflanzungszeit kann durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Während der Baufeldberäumung ist allerdings von einem Ausweichen in Randbereiche auszugehen. Auch die Fortpflanzungsstätten werden sich auf diese Bereiche zurückziehen. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich. Da ausreichend Fortpflanzungshabitate in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für den Erhaltungszustand der Art auszugehen. Trotz dessen profitiert die Art von den vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen (s. Formblatt unten). Der Blauschillernde Feuerfalter hat nur noch vereinzelte Reliktorkommen in ganz Deutschland. In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Tagfalter im Ueckertal vor. Da die Art sehr Reviertreu ist und keine große Ausbreitung (ca. 300m) aufweist, ist von keinem potenziellen Vorkommen im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung auszugehen. Des Weiteren ist der Falter an das Vorkommen vom Wiesen-Knöterich zur Eiablage gebunden. Dieser kommt direkt im Geltungsbereich als auch im Umland nicht vor. Von den FFH-Käferarten könnte potenziell der Eremit erwartet werden. Allerdings besitzt nur eine Weide eine mögliche Mulmhöhle. Des Weiteren fehlen aktuelle Nachweise im angrenzenden FFH-Gebiet oder in der Nähe des Geltungsbereiches. Daher wird abschließend ein mögliches Habitat als sehr unwahrscheinlich angesehen. Des Weiteren bleiben die Weiden vorhanden, sodass keine erheblichen Störungen oder Einwirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zu erwarten sind.

Mollusken

In den nassen bis feuchten Teilen des Geltungsbereiches können potenziell zwei Schneckenarten erwartet werden. Die schmale Windelschnecke besitzt mögliche Habitate innerhalb der Schilfröhrichtfläche. Mit der Nutzungsänderung gehen diese daher teilweise verloren. Gleiches gilt für die Bauchige Windelschnecke. Mit geeigneten CEF-Maßnahmen kann die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden (s. Maßnahmen unten).

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Geltungsbereich können mit hoher Wahrscheinlichkeit potenziell 25 europäische Vogelarten vorkommen. Während den Vorortbegehungen konnten insgesamt weitere 7 Arten bestätigt werden. Jene besitzen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Habitat (Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat) im Geltungsbereich. Die meisten der potenziell vorkommenden Arten kommen auch im Umfeld des Geltungsbereiches vor und nutzen diesen temporär mit. Die restlichen europäischen Vogelarten werden aufgrund fehlender Habitate im Geltungsbereich oder fehlender aktueller Nachweise (vgl. auch Range-Karten) ausgeschlossen. Ein großer Teil kann zwar potenziell in der Nähe des Geltungsbereiches vorkommen, allerdings übt das Vorhaben auf jene keine Beeinträchtigungen aus. Daher werden sie nicht als empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingeschätzt. In der nachfolgenden Tabelle wurden alle relevanten Arten abgeprüft und ggf. erläutert, wieso keine Betroffenheit vorliegt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Accipiter gentilis	Habicht	x				po			Kommt nur im Umfeld vor, keine Auswirkungen vom Vorhaben erkennbar
Accipiter nisus	Sperber	x				po			Kommt nur im Umfeld vor, keine Auswirkungen vom Vorhaben erkennbar
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x		po	x		x
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0				gilt in M-V als verschollen
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					po	x		x
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x		po	x		x
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger					po	x		x
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1				Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					po			Kein geeigneter Lebensraum
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	x	x			po			Kein geeigneter Lebensraum
Aix galericulata	Mandarinente					po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Aix sponsa	Brautente					po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Alauda arvensis	Feldlerche								
Alca torda	Tordalk								
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	3				
Anas acuta	Spießente				1	po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Anas clypeata	Löffelente				2	po			Pot. Vorkommen nur im Umfeld, keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Anas crecca	Krickente				2	po			Pot. Vorkommen nur im Umfeld, keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Anas penelope	Pfeifente					po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anas platyrhynchos	Stockente					po	X		X
Anas querquedula	Knäkenente	x			2	po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Anas strepera	Schnatterente					po			Pot. Vorkommen nur im Umfeld, keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Anser albifrons	Blässgans					po			Ausschließlich Rastvogel, keine Auswirkungen
Anser anser	Graugans					po		Ja im Umfeld	Vorkommen nur im Umfeld, keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Anser canadensis	Kanadagans					po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Anser erythropus	Zwerggans					po			Ausschließlich Rastvogel, keine Auswirkungen
Anser fabalis	Saatgans								
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans								
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1				
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V	po			Kein direkt geeigneter Lebensraum
Anthus trivialis	Baumpieper					po			Kein direkt geeigneter Lebensraum
Apus apus	Mauersegler					po			Kein direkt geeigneter Lebensraum
Aquila chrysaetus	Steinadler				0				gilt in M-V als verschollen
Aquila clanga	Schelladler					po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1	po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Arenaria interpres	Steinwälzer				0				gilt in M-V als verschollen
Ardea cinerea	Graureiher					po	X	ja	X
Asio flammea	Sumpfohreule	x	x		0				gilt in M-V als verschollen
Asio otus	Waldohreule	x				po			Kein direkt geeigneter Lebensraum
Athene noctua	Steinkauz	x			1	po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Aythya ferina	Tafelente				2	po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Aythya fuligula	Reiherente				3	po	X		X
Aythya marila	Bergente								
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0				gilt in M-V als verschollen
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0				gilt in M-V als verschollen
Botaurus minutus	Zwergdommel		x	x	1	po	X		X
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	1	po	X		X
Branta canadensis	Kanadagans					po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Branta leucopsis	Weißwangengans								
Bubo bubo	Uhu	x	x		1				
Bucephala clangula	Schellente					po	X		X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Burhinus oedicnemus	Triel				0				
Buteo buteo	Mäusebussard	x				po			Kein direkt geeigneter Lebensraum
Buteo	lagopus								
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1	po			Brutgebiet Großer Wotig, sehr selten, im UG unwahrscheinlich
Calidris alpina ssp alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1				
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1				
Carduelis cannabina	Bluthänfling								
Carduelis carduelis	Stieglitz								
Carduelis chloris	Grünfink								
Carduelis flammea	Birkenzeisig								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Carduelis spinus	Erlenzeisig								
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x					
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer								
Certhia familiaris	Waldbaumläufer								
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer								Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x		po	x		x
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1	po	x		x
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x			po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1	po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3	po			Pot. Im Umfeld, aber nicht im UG zu erwarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x	x		1				
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	x	x			po	x		x
Cinclus cinclus	Wasseramsel								
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0				
Circus cyaneus	Kornweihe	x	x		1	po			Kommt nur im Umfeld vor, keine Auswirkungen vom Vorhaben erkennbar
Circus macrourus	Steppenweihe								
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x		1	po	x		Kommt nur im Umfeld vor, keine Auswirkungen vom Vorhaben erkennbar
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer								
Columba livia f. domestica	Haustaube								

Columba oenas	Hohltaube								
---------------	-----------	--	--	--	--	--	--	--	--

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Columba palumbus	Ringeltaube					po		ja	Keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Corvus corax	Kolkrabe					po			Keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Corvus corone	Aaskrähne/ Nebelkrähne					po		ja	Keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Corvus frugilegus	Saatkrähne				3	po			Keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Corvus monedula	Dohle				1				
Cortunix cortunix	Wachtel								
Crex crex	Wachtelkönig		x	x					
Cuculus canorus	Kuckuck					po	x	ja	Keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Cygnus bewickii	Zwergschwan								

Cygnus cygnus	Singschwan		x	x		po	x		x
---------------	------------	--	---	---	--	----	---	--	---

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Cygnus olor	Höckerschwan					po	X		X
Delichon urbica	Mehlschwalbe								
Dendrocopus medius	Mittelspecht								
Dendrocopus minor	Kleinspecht								
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x					
Emberiza citrinella	Goldammer								
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x					
Emberiza schoeniculus	Rohrammer					po	X		X
Erithacus rubecula	Rotkehlchen								
Falco peregrinus	Wanderfalke				1				
Falco subbuteo	Baumfalke	x			V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Falco tinnunculus	Turmfalke	x							
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x							
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper								
Ficedula parva	Zwergschnäpper								
Fringilla coelebs	Buchfink								
Fringilla montifringilla	Bergfink								
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle					po	X		X
Galerida cristata	Haubenlerche			x	V				
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2	po	X		X
Gallinula chloropus	Teichhuhn			x		po	X		X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Garrulus glandarius	Eichelhäher								
Gavia arctica	Prachtttaucher								
Gavia stellata	Sternaucher								
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	x	x						
Grus grus	Kranich	x	x			po	x		x
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1				
Haliaeetus albicilla	Seeadler	x	x			po		ja	Vorhaben keine Auswirkungen
Himantopus himantopus	Stelzenläufer					po			Keine geeigneten Bedingungen
Hippolais icterina	Gelbspötter								
Hirundo rustica	Rauchschwalbe								
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1	po			Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Jynx torquilla	Wendehals			x	2				
Lanius collurio	Neuntöter		x						
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3				
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0				
Lanius senator	Rotkopfwürger				0				
Larus argentatus	Silbermöwe					po	X		Vorhaben keine Auswirkungen
Larus canus	Sturmmöwe				3	po	X		Vorhaben keine Auswirkungen
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2	po			Kein Nachweis im Wirkraum
Larus marinus	Mantelmöwe				2	po			Kein Nachweis im Wirkraum
Larus minutus	Zwergmöwe					po			Kein Nachweis im Wirkraum
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	po			Kein Nachweis im Wirkraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	po			Kein Nachweis im Wirkraum
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl								
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x		po	x		x
Locustella naevia	Feldschwirl								
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel								
Lullula arborea	Heidelerche		x	x					
Luscinia luscinia	Sprosser								
Luscinia megarhynchos	Nachtigall								
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x		po			Kein Nachweis im Wirkraum
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x		po	x		x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Melanitta fusca	Samtente								
Melanitta nigra	Trauerente								
Mergellus albellus	Zwergsäger								
Mergus merganser	Gänsesäger				2	po			Kommt nur im Umfeld des Vorhabens vor, keine Auswirkungen absehbar
Mergus serrator	Mittelsäger					po			Kommt nur im Umfeld des Vorhabens vor, keine Auswirkungen absehbar
Merops apiaster	Bienenfresser			x					
Miliaria calandra	GrauParammer			x					
Milvus migrans	Schwarzmilan		x		V				
Milvus milvus	Rotmilan		x						
Motacilla alba	Bachstelze								
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Motacilla citreola	Zitronenstelze								
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V				
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		x	x					
Muscicapa striata	Grauschnäpper								
Netta rufina	Kolbenente					po			Wirkbereich nicht im Verbreitungsgebiet
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher								
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1				
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer				2				
Oriolus oriolus	Pirol								
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x			po			Vorkommen angrenzend, Keine Auswirkungen durch das Vorhaben
Panurus biarmicus	Bartmeise					po	X		X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Parus ater	Tannenmeise								
Parus caeruleus	Blaumeise								
Parus cristatus	Haubenmeise								
Parus major	Kohlmeise								
Parus montanus	Weidenmeise								
Parus palustris	Sumpfmeise								
Passer domesticus	Haussperling				V				
Passer montanus	Feldsperling				V				
Perdix perdix	Rebhuhn				2				
Pernis apivorus	Wespenbussard		x		V				
Phalacrocorax carbo	Kormoran					po			Kein geeignetes Habitat

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen								
Phasianus colchicus	Fasan								
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1				
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz								
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz								
Phylloscopus collybita	Zilpzalp								
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger								
Phylloscopus trochilus	Fitis								
Pica pica	Elster								
Picoides major	Buntspecht								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Picoides medius	Mittelspecht		x	x					
Picoides minor	Kleinspecht								
Picus canus	Grauspecht		x	x					
Picus viridis	Grünspecht			x	3				
Podiceps auritus	Ohrentaucher								
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3	po	X	ja	X
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x		po	X		X
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			x		po			Kein Nachweis im Wirkraum
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1				
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn		x	x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn								
Prunella modularis	Heckenbraunelle								
Psittacula krameri	Halsbandsittich								
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel								
Rallus aquaticus	Wasserralle					po	X		X
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2				
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen								
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen								
Remiz pendulinus	Beutelmeise								
Rjparia riparia	Uferschwalbe			x	V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Saxicola rubetra	Braunkehlchen								
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen								
Scolopax rusticola	Waldschnepfe								
Serinus serinus	Girlitz								
Sitta europaea	Kleiber								
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1				
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	1				
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	2	po			Kein Nachweis im Wirkraum
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		x	x	1	po			Kein Nachweis im Wirkraum
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	2				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Streptopelia decaocto	Türkentaube								
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			3				
Strix aluco	Waldkauz	x							
Sturnus vulgaris	Star								
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke								
Sylvia borin	Gartengrasmücke								
Sylvia communis	Dorngrasmücke								
Sylvia curruca	Klappergrasmücke								
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		x	x					
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher								
Tadorna tadorna	Brandgans				3	po			Kein Nachweis im Wirkraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x						
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x					
Tringa totanus	Rotschenkel			x	2				Großer Wotig, Insel Böhme und Werder, Halbinsel Cosim als Hauptbrutgebiete, Vorkommen im UG unwahrscheinlich
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig								
Turdus iliacus	Rotdrossel								
Turdus merula	Amsel								
Turdus philomelos	Singdrossel								
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x					
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x					
Tyto alba	Schleiereule	x							

Upupa epops	Wiedehopf			x	1				
-------------	-----------	--	--	---	---	--	--	--	--

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Uria aalge	Trottellumme								
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2				

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der

Bundesartenschutzverordnung RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

4. Artenschutzrechtliche Konflikthanalyse

Nach Maßgabe der Relevanzprüfung der vorangegangenen Kapitel können Beeinträchtigungen im Zuge der Umsetzung des B-Planvorhabens, die zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die in Tabelle 2 und 3 heraus gearbeiteten Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die genannten Arten sind daher im Rahmen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konflikthanalyse einer genaueren Prüfung ihrer Betroffenheit durch die Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu unterziehen.

Die Arten der Relevanzprüfung und der in der Bestandsaufnahme ermittelten Individuen wird nachfolgend detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs.1 in Verbindung mit dem Absatz 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden. Die detaillierte Prüfung möglicher Verbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgt mit Hilfe eines Formblattes gemäß des Leitfadens Artenschutz in M-V (2010) von Froehlich und Sporbeck. Entsprechend der Vorgaben des Leitfadens ist für die Gilde „Gehözhöhlenbrüter“ eine Einzelprüfung sowie für die Gilden „Bodenbrüter“, „Gehölzfreibrüter“ und „Schilfbrüter“ eine Gruppenprüfung durchzuführen. Die entsprechenden Formblätter sind in der Anlage 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags enthalten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die Gegenstand der Prüfung sind:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist. Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. zu beurteilen ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus. Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Dabei sind die Maßstäbe der betroffenen Kulturlandschaft mit ihren typischen Gefahrenquellen zugrunde zu legen. Kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt z.B. dann vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in einem Umfang handelt, der auch ohne das Vorhaben in der betroffenen Landschaft durchschnittlich vorkommt. „Signifikant [deutlich] erhöht“ ist ein über diesem

allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungs- und Verletzungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG : Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. - Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Nachfolgend erfolgt eine Konfliktanalyse nach Gilden, genauere Aussagen sind den Formblättern im Anhang zu entnehmen.

Gilde	Verbotstatbestand	Maßnahmen
1. Schilfbrüter (Sumpfrohrsänger, Wasserralle, Teichrohrsänger, Stockente, Graureiher, Schellente, Höckerschwan, Rohrammer, Blässhuhn, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Reiherente, Zwergdommel, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Rohrweihe, Singschwan, Bartmeise, Bekassine, Teichhuhn, Kranich, Rohrschwirl, Zwergschnepfe, Haubentaucher, Rothalstaucher)	<ul style="list-style-type: none"> • Schädigung/ Zerstörung potenzieller Fortpflanzungsstätten • Pot. Störung während der Fortpflanzungszeit • Pot. Tötung bei Baufeldberäumung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandspuffer zum verbliebenen Biotop, um keine Störungen auszulösen • Baufeldberäumung (Mahd...) außerhalb der Brutzeit • Extensivierung einer Feuchtwiese und Förderung von Schilfbereichen, um neue pot. Habitate zu schaffen

2. ungefährdete Brutvogelarten (Graugans, Ringeltaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Saatkrähe)	<ul style="list-style-type: none"> • Pot. Beeinflussung des Nahrungshabitates 	<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit
---	--	---

5. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Um ein eventuelles Eintreten der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zu vermeiden, werden nachfolgend die nötigen Maßnahmen erläutert.

- Bauzeitregelung – erste Mahd so früh wie möglich, damit keine Vogelarten Nester anlegen (März)
- Baufeldberäumung (wenn notwendig Auftrag von Mutterboden, Mahd) außerhalb der Brutzeit der Vögel, der Amphibienwanderung, sowie der Aktivitätszeit der Zauneidechsen, d.h. nur vom 1. Oktober bis 28. Februar
- Mahd zur Baufeldberäumung mit Messerbalken-Mähwerken von innen nach außen, um einen Großteil der Tiere zu vergrämen und zu einem selbstständigen Abwandern zu animieren. Mahdgut nach Möglichkeit 1-2 Tage auf der Fläche belassen, um den restlichen Arten ein Flüchten zu Ermöglichen
- Abgrenzung in Form eines ungemähten Wiesenstreifens (5m) entlang des Biotops als Puffer
- Amphibienschutzzaun während der gesamten Baufeldberäumung (Mähen, Bodenauftrag usw.) zum Röhrichtbestand nach Nord, Süd und West, sowie zum Graben im Osten (Abstand Zaun und Röhrichtbestand, Graben mind. 3 m)
- Abgrenzung zum restlichen geschützten Biotop (Röhrichtgürtel) mit z.B. Holzpflocken, damit ein Betreten (Trampelpfade) der empfindlichen Bereiche verhindert wird (Hinweisschilder sinnvoll)
- Abstandspuffer von Campingwagen zu den vorhandenen Gehölzen (mind. 3 m), um keine erheblichen Störungen hervorzurufen (Eremit, Fledermäuse)

5.2. CEF-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs -oder Ruhestätten gewährleisten, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Nachfolgende Maßnahmen dienen insbesondere den Schilfbrütern und Großem Feuerfalter:

**Maßnahme 1: Extensivierung Feuchtwiese / teilweise Unterlassung Nutzung
Schilffläche auf dem Flurstück 158 der Flur 2, Gemarkung Ückeritz,
Gesamtgröße: 5481 m²**

Voraussetzungen:

- Fläche muss eine Grundeignung aufweisen, jedoch suboptimal ausgeprägt sein → aktuell artenarme, grundwasserbeeinflusste Feuchtwiese mit nur wenigen Zeigerpflanzen, Ausprägung auf einem Großteil der Fläche möglich.
- Idealerweise ist Schilfröhricht bereits vorhanden → Schilfröhricht im hinteren Bereich der Fläche vorhanden.
- Ausreichende Bodenfeuchte, Substrat → Trotz der letzten Trockenperioden ausreichende Grundfeuchte durch guten Grundwasserstand.
- Idealerweise Einzelgebüsche oder Stauden an das Röhricht angrenzend → nach Norden befindet sich eine Baumreihe mit einzelnen Gebüsch
- Fläche muss dauerhaft gesichert werden → Grundbucheintrag

Maßnahme:

- Auszäunung der potenziellen Fläche (s. Maßnahmenkarte)
- **A**) zweischürige Mahd mit Balkenmäher mit Beräumung vom Mahdgut (nicht vom 01.06 - 15.09.)
- **B**) geringfügige 2-malige Beweidung mit geringer Besatzstärke
- Belassen von Teilflächen, insbesondere die stark vernässten Bereiche und der Schilfaufwuchsflächen
- Abgrenzung der Schilffläche im hinteren Bereich (Auszäunung)
- Event. Ergänzung des vorhandenen Schilfaufwuchs durch Wurzelstecklinge, Rhizomballen, Rhizompflanzungen - ist auf den Einsatzort abzustimmen (KÜMMERLIN 1993 S. 227, OSTENDORP 2009 S. 133 f., ROTH et al. 2001)
- Monitoring erforderlich
- Vor Beginn des Vorhabens muss der Grundbucheintrag vorgelegt werden

Bewertung: Ausgleichshabitat (Fortpflanzungshabitat) für Schilfbewohner, Nahrungshabitat für schilfbewohnende Arten; weiteres Habitat für u.a. Schmetterlinge, Libellen, Sommerlebensraum Amphibien

6. Zusammenfassung und Fazit

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* sollen circa 30 neue Stellplätze für Campingwagen für den Naturcampingplatz realisiert werden. Des Weiteren soll mit dem Verfahren die vorherige Umnutzung der Fläche und einer daraus resultierenden Biotopbeseitigung geheilt werden. Da für die Umnutzung

Lebensraumpotenziale der FFH-Arten und europäischen Vogelarten verloren gehen können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Worst-Case-Betrachtung erstellt. Die Relevanzprüfung erfolgte vor dem Hintergrund, dass das Röhrichtbiotop noch in seiner ursprünglichen Ausdehnung vorhanden ist. Insgesamt sind folgende Arten als prüfrelevant ermittelt worden:

- 3 Amphibienarten
- 15 Fledermausarten
- 2 Insektenarten
- 2 Molluskenarten
- 34 Brutvogelarten

Um keine Verbotstatbestände hervorzurufen werden umfassende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, wie die Bauzeitenregelung (Baufeldberäumung von Oktober- Februar) und Abstandspuffer. Da insbesondere Habitate für die Schilfbrüter verloren gehen und sich somit der Erhaltungszustand verschlechtern könnte, werden geeignete CEF-Maßnahmen ergriffen, um den Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG zu verhindern. Im räumlichen Zusammenhang wird eine Feuchtwiese in eine extensive Nutzung überführt und eine Unterlassung der Nutzung einer Schilfffläche veranlasst. Dies bietet neue Habitate für jene Arten, die mit der Umnutzung Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren haben. Die ökologische Funktion wird durch die Maßnahmen weiterhin erfüllt und können einer Mehrgewinn bieten. Somit wird sich der Erhaltungszustand keiner Art verschlechtern.

- Anlage 1 -

Amphibien (Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Der oberseits zumeist einfarbig hellgrüne europäische Laubfrosch ist in Mecklenburg-Vorpommern außer in der Griesen Gegend und der Uecker-münder Heide flächendeckend vertreten. Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von Anfang Mai bis Ende Juni. Die Paarung vollzieht sich vorwiegend In der Nacht an der Uferzone der Laichgewässer. Die Winterquartiere werden von Ende Okt. /Anfang Nov. bezogen. Je nach den klimatischen Bedingungen kann eine Wanderung zum Laichgewässer ab Februar erfolgen.</p> <p>Die Knoblauchkröte ist hauptsächlich nachtaktiv und gräbt sich tagsüber ins Erdreich. Die Laichwanderung erfolgt ab März und findet vorwiegend in warmen Nächten mit Niederschlägen statt. Nach einer Herbstwanderung suchen die Tiere im Oktober ihre Überwinterungsquartiere (frostsichere Tiefe im Boden, Kellern, Dränfeldern, Höhlen) auf. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Knoblauchkröte in allen Landschaftszonen zerstreut vor. Die großflächigen Waldlandschaften (Uecker-münder Heide, Darß, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte etc.) werden von der Steppenart jedoch gemieden.</p> <p>Der kleine Wasserfrosch ist oberseits zumeist grasgrün gefärbt, seltener treten bräunlich, blaugrün oder hellgrün gefärbte Exemplare auf. Männchen sind zur Paarungszeit häufig auffallend gelblich gefärbt. Ab März wandern die Tiere von ihrem Winterquartier zur den Laichgewässern. Die Paarung beginnt meist ab Mitte Mai in Flachwasserbereichen. Ende August beginnt die Wanderung zu den Winterquartieren.</p> <p>Angaben zur Autökologie (Text): Der europäische Laubfrosch bevorzugt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotopie wie die</p>	

<p>Uferzone von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Habitate darstellen. Als Laichgewässer dienen Teiche, Weiher, Altgewässer und auch große Seen, die intensive besonnt und stark verkrautet sind. Die Ansprüche an den Sommerlebensraum sind sehr vielgestaltig. Bevorzugt werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. Winterquartiere stellen Bereiche von Laubmischwälder, Feldgehölze und Saumgesellschaften dar. In Mecklenburg-Vorpommern besiedeln Knoblauchkröten gern Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete und hier vor allem Gärten, Äcker (Spargel, Mais, Kartoffel etc.), Wiesen, Weiden und Parkanlagen (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Als weitere Sekundärlebensräume werden auch Abgrabungen verschiedener Art, Industriebrachen und militärische Übungsplätze bewohnt. Seltener findet man die Art dagegen in Waldgebieten, wo sie am häufigsten noch Laub- und Mischwälder, aber auch lichte Kiefernforsten besiedelt. Sie stellt keine großen Ansprüche an die Laichgewässer, außer das ausgeprägte Vertikalstrukturen vorhanden sein müssen, an denen die Laichschnüre befestigt werden können. Der kleine Wasserfrosch ist nicht streng an Wasser gebunden, da die Art regelmäßig Wanderungen über Land vornimmt. In der Nachbarschaft der Laichgewässer werden als Aufenthaltsorte schlammige Uferstellen, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie kleine vegetationsfreie oder -arme Plätze zwischen senkrechten Vegetationsstrukturen bevorzugt, die sich meist in Sprungweite einer tieferen Wasserstelle befinden.</p> <p>Gefährdungsursachen (Text): Alle Amphibienarten sind u.a. durch die Beseitigung von Gewässern und die großflächige Entwässerung von Feuchtgebieten, der Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft (Düngemittel, Pestizide), eine Verstärkte natürliche Sukzession in Folge einer Eutrophierung und die Intensivierung der Fischzucht gefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Der kleine Wasserfrosch konnte im Untersuchungsgebiet (s.o.) nachgewiesen werden.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baufeldberäumung (Mahd) während der Überwinterung (ab Ende September bis Ende Februar), ansonsten Aufstellung eines temporären Amphibienschutzzaunes • CEF-Maßnahme: Extensivierung Feuchtwiese
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Eine signifikant erhöhtes Risiko der Tötung wird aufgrund eines Fluchtverhaltens und Ausweichens ausgeschlossen, wenn die Baufeldberäumung außerhalb der Aktivitäts-/Wanderzeiten durchgeführt und ein Amphibienschutzzaun eingerichtet wird.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des EHZ führen könnte, wird ausgeschlossen. Die Störung ist nur temporär begrenzt und wird mit den Vermeidungsmaßnahmen auf ein Minimum begrenzt.</i></p>

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Da die Schilffläche mögliche Sommerlebensräume bietet, ist von einer Schädigung von Ruhestätten auszugehen. Nach der Herstellung des Campingplatzes (Einrichten von Plätzen mit Hilfe einer Mahd) ist in dem Randbereich (5 m Pufferstreifen) zum vorhandenen und im restlichen Schilfgürtel eine Besiedlung als Sommerlebensraum wieder möglich. Des Weiteren werden mit der CEF-Maßnahme (Extensivierung Feuchtwiese und Erweiterung Schilffläche) neue potenzielle Habitate für jene Arten geschaffen. Die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mit der Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein, da die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mollusken - Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana); Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

Schutzstatus

<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	• M-V hohe Verantwortung für V. moulinsiana
--	---

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Insgesamt ist die Biologie der **Schmalen Windelschnecke** wenig erforscht. Sie reproduziert sich durch Selbstbefruchtung ab März/April, hauptsächlich aber im Mai/Juni. Die einzeln abgelegten Eier brauchen weniger als 2 Wochen zur Entwicklung. Vermutlich ernährt sich die Art von Detritus und zerfallenem organischen Material. Aktuelle Nachweise gibt es von den Inseln Usedom, Greifswalder Oie, Vilm, Rügen, Hiddensee und Poel sowie vom Darß, von der Halbinsel Wustrow und zahlreichen weiteren Lokalitäten, insbesondere im Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg (MENZEL-HARLOFF 2002). Die **Bauchige Windelschnecke** ist ebenfalls zwittrig und besitzt die Möglichkeit der Selbstbefruchtung. Die Hauptreproduktionszeit liegt im Mai/Juni bis Juli/August. Eiablage und Entwicklung sind wie bei der Schmalen Windelschnecke. Die Lebensdauer kann bis zu 2 Jahre betragen. Fast die Hälfte aller in Deutschland gemeldeten Fundorte von V. moulinsiana befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern, wobei diese sich in den gewässerreichen Gebieten der Naturräume D 03 „Rückland der Mecklenburger Seenplatte“ und D 04 „Höhenrücken und Mecklenburger Seenplatte“ sowie Rügens konzentrieren. Sandergebiete werden weitaus seltener besiedelt.

Angaben zur Autökologie (Text): Eine gut ausgeprägte Streuschicht dient sowohl als Nahrungsbiotop, als auch zum Aufenthalt und der Fortpflanzung. V. angustior besiedelt eine breite Palette von in der Regel feuchten Lebensräumen: v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland werden bevorzugt.

Die Bauchige Windelschnecke nutzt überwiegend Feuchtgebiete mit Röhrichtern, Großseggenriede, seltener nasse Wiesenbiotope. Sie lebt vor allem auf hoher Vegetation, teilweise auch in Streu. Entscheidend für das Auftreten von V. moulinsiana sind dabei kleinräumige Habitatstrukturen, die durch das Sediment, den Wasserhaushalt (Luftfeuchte, Verdunstung) sowie die Höhe und Dichte der Vegetation bestimmt werden. Der Grundwasserspiegel muss ganzjährig oberflächennah sein, er kann im Winter kurzfristig leicht über Flur liegen.

Gefährdungsursachen (Text): Ursachen für eine Gefährdung sind Grundwasserabsenkung, intensive Nutzung und u.a. Nutzungsänderungen auf extensiven Feuchtwiesen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): CEF- Maßnahme: Extensivierung einer Feuchtwiese (siehe oben) – Ausbildung neuer potenzieller Habitats mit ausreichender Streuschicht.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Ein gewisses Risiko der Tötung ist im Bereich der Schilfflächen durch die Mahd gegeben und kann nicht ausgeschlossen werden. Das Lebensrisiko wird allerdings betriebsbedingt (Nutzung als Campingplatz) nicht signifikant erhöht. Die Gefahr besteht nur temporär während der Baufeldberäumung, daher ist diese vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. In dieser Zeit befinden sich die meisten Schnecken in Bodennähe zwischen organischem Material.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Eine Störung der Arten während der Fortpflanzungszeit, die zu einer Verschlechterung des gesamten Erhaltungszustandes führen könnte, wird ausgeschlossen, da nur ein kleiner Teil des gesamten potenziellen Habitats betroffen ist.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><i>Mit der Umnutzung der Fläche kann eine Schädigung von Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, daher werden CEF-Maßnahmen getroffen. Mit der Extensivierung einer Feuchtwiese werden neue potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen.</i></p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Ein Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Tagfalter- Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Als Eiablageplatz werden gut zugängliche, sonnenexponierte und windgeschützte stehende Pflanzen (Fluss-Ampfer) bevorzugt. Bei Ausbildung nur einer Generation dauert das Larvalstadium in der Regel ca. 300–340 Tage. Treten zwei Generationen auf, so beträgt die Larvenzeit der Sommergeneration nur ca. 25–30 Tage. Als Nahrung dienen prinzipiell alle Ampfer- Arten. Die männlichen Falter zeigen ein auffälliges Territorialverhalten, da sie ihr Revier stark verteidigen. Als Ansitzwarten dienen Vegetationen und Strukturen, die sich von der Umgebung abheben. Insgesamt leben die Falter nur ca. 25 Tage. In M-V dringt die Art bis ins mittlere Mecklenburg vor. Sie hat aber nach wie vor ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns (WACHLIN 2009).</p> <p>Angaben zur Autökologie (Text): Die Primärlebensräume des Feuerfalters sind natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten, vor allem in Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Sekundärlebensräume sind Uferbereiche von Gräben, Torfstrichen, natürliche Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers. Feucht- und Nasswiesen, als auch Renaturierungsflächen können ebenso besiedelt werden, wenn die notwendige Ampferart vorhanden ist. In Mecklenburg ist die flugkräftige Art relativ ortstreu, wird aber auch mal außerhalb der gewöhnlichen Habitate angetroffen.</p> <p>Gefährdungsursachen (Text): Ursachen für eine Gefährdung sind Grundwasserabsenkung, intensive Nutzung und u.a. Nutzungsänderungen auf extensiven Feuchtwiesen.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>- Mahd nur vom 1.Oktober bis zum 28.Februar CEF- Maßnahme: Extensivierung einer Feuchtwiese (siehe oben)</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Ein gewisses Risiko der Tötung ist im Bereich der Schilfflächen durch die Mahd gegeben und kann nicht vollends ausgeschlossen werden. Das Lebensrisiko wird allerdings betriebsbedingt (Nutzung als Campingplatz) nicht signifikant erhöht, da adulte Individuen ausweichen können. Die Gefahr besteht nur temporär während der Baufeldberäumung. Daher wird diese nur während der Überwinterung der Individuen durchgeführt. In der Zeit befinden sich die Raupen an den Stängeln der Futterpflanze (Ampfer) und somit nicht im Vorhabensgebiet.</i></p>	

<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Eine Störung der Arten während der Fortpflanzungszeit, die zu einer Verschlechterung des gesamten Erhaltungszustandes führen könnte, wird ausgeschlossen, da nur ein kleiner Teil des gesamten potenziellen Habitats betroffen ist und die betriebsbedingten Störungen (Befahren durch Campingwagen) nur temporär gegeben ist, da diese nicht täglich wechseln. Die Randbereiche können weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Gleiches gilt für die Extensivierung der Feuchtwiese, welche mit dem Stehenlassen der Schilfbereiche ebenso als Habitat dienen können.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p>Mit der Umnutzung der Fläche kann eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, daher werden CEF-Maßnahmen getroffen. Mit der Extensivierung einer Feuchtwiese werden neue potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft gesichert und geschaffen.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Ein Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<p>Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)</p>	
<p>Schutzstatus</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie</p>	<p>Rote Liste M-V: 4</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Der Eremit ist sehr eng an seinen Brutbaum gebunden. Die Fortpflanzung und Eiablage erfolgt vor allem im Juli und August in den tiefen Bereichen der Mulmhöhle. Das Larvenstadium dauert 3 bis 4 Jahre, wohingegen die Lebens- und Flugzeit des Käfers nur wenige Wochen (ab Ende Juni, meist aber erst im Juli) beträgt. Die sehr wärmeliebenden Käfer sind nur an heißen Tagen flugaktiv. Sie zeigen eine geringe Ausbreitungstendenz, solange ihnen die Brutquartiere zusagen. Viele Käfer verlassen ihre Baumhöhle nicht daher können sich in einem Baum über Jahrzehnte viele Generationen nebeneinander entwickeln.</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern liegt neben dem Mitteldeutschen Raum ein Schwerpunktorkommen.</p> <p>Angaben zur Autökologie (Text): Lichte Alleen und Parkanlagen gehören zu den bevorzugten Habitaten der Art. Es werden alle Laubbaumarten besiedelt, die ein ausreichendes Dickenwachstum (ca. 70-80 cm Durchmesser) sowie die Entwicklung großer</p>	

Mulmkörper aufweisen. Die Art besiedelt alte, anbrüchige oder höhlenreiche Laubbäume (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen, aber auch Obstbäume, Ulmen, Weiden, Kastanien u. a.) in lichten Wäldern mit hohem Totholzanteil (v.a. Mischwälder, Hartholzauen, Hutewälder). Ersatzweise auch in alten Streuobstbeständen, Kopfbäumen sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen und Solitärbäumen.

Gefährdungsursachen (Text): Fehlen geeigneter Brutbäume in der näheren Umgebung, Bruthöhlenverlust durch das Auseinanderbrechen von Weiden nach Aufgabe der Kopfweidennutzung, zu geringe (öffentliche) Kenntnis über die Verbreitung des Käfers mit der Folge unwissentlicher Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Brutbäumen durch Forst- und Landwirtschaft, Straßenbau sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell vorkommend

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- dauerhafter Erhalt und Pflege der Weide ; Belassung des Totholzes
- Abstandspuffer von mind. 3 m zum potenziellen Brutbaum

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Da die Weide als potenzielles Brutbaum erhalten bleibt, ist von keiner Tötung von Individuen auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine potenzielle Störung der Art wird mit Hilfe des Abstandspuffers zum Baum verhindert.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt nicht ein
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Die Weide im Vorhabensgebiet bleibt erhalten und wird gepflegt. Falls der Baum abstirbt, muss das Totholz auf der Fläche bleiben, damit kein Verbotstatbestand eintritt.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Ein

Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Eurasischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	Rote Liste M-V: 3
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die Paarung der Biber erfolgt im Wasser in einem Zeitraum von Januar bis März. Ende Mai bis Anfang Juni werden die Jungen geboren. Die Hauptaktivitätszeit ist der Herbst, in dem die Tiere ihre Bauten winterfest machen und sich Nahrungsdepots anlegen. Falls die benötigte Wassertiefe von 80cm nicht gegeben ist, stauen die Tiere das Gewässer an, um u.a. die geschnittenen Hölzer zu transportieren. Das Frühjahr ist ein weiterer Aktivitätshöhepunkt. Das Nahrungsangebot ist noch dürrtig und die Biber benötigen viel Zeit und Aufwand, um an Wurzeln und frische Rinde zu gelangen. Außerdem werden in dieser Zeit die Reviergrenzen intensiv frisch markiert. Im Sommer finden die ausschließlich herbivor lebenden Tiere ausreichend Nahrung und Deckung in der Vegetation. Bevorzugt werden Wasserpflanzen und Kräuter der Ufervegetation gegessen. Die Lebenserwartung beträgt durchschnittlich 8 Jahre, selten auch bis zu 26.</p> <p>Die aktuelle Verbreitung in M-V resultiert aus dem Wiederansiedlungsprojekt an der Peene und Warnow. Natürlich hat sich der Biber durch die Havel und Elbe nach M-V ausgebreitet.</p> <p>Angaben zur Autökologie (Text): Als charakteristische Art der Flussauen besiedelt der Biber auch Seen und kleinere Fließgewässer. Seltener findet man ihn auch in Meliorationsgräben, Teichanlagen und Torfstiche. Voraussetzungen für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung, wobei er durch den Bau von Dämmen und Kanälen regulierend nachhilft. Auch sind grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer günstig für Biberansiedlungen. Die Hauptaktivitätszeit liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden.</p> <p>Gefährdungsursachen (Text): Zerstörung des Lebensraumes (Gewässerausbau, Beseitigung von Ufergehölzen-Wasservegetation, Nutzungsänderung der Auen), Straßenverkehr, fehlende Ausstiegsmöglichkeiten in Fischreusen)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da der Biber nur angrenzend zum Vorhabensgebiet vorkommt und dieses nur potenziell während der Dämmerung und nachts durchquert, sind keine Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen notwendig. 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der</p>	

<p>Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Eine Tötung von Individuen durch die Umnutzung der Fläche ist ausgeschlossen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Eine potenzielle Störung der Art wird weitestgehend ausgeschlossen, da der Biber direkte Habitats außerhalb des Geltungsbereiches besitzt und diesen nur zur Nahrungssuche durchquert. Dies wird ihm auch nach der Umsetzung möglich sein.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt nicht ein</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><i>Der Biber besitzt kein Habitat innerhalb des Geltungsbereiches, daher wird eine Schädigung ausgeschlossen.</i></p>
<p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<p>Fledermäuse (Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Gr. Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Abendsegler, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr)</p>
<p>Schutzstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Baufeldberäumung 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h vor Sonnenaufgang, um keine jagdlichen Aktivitäten zu stören
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p>

<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Da keine direkten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fledermäuse vorhanden sind, sondern lediglich potenzielle Jagdhabitats, wird von keiner Verletzung oder Tötung von Individuen ausgegangen, da Quartiere nicht zerstört werden und mit der Bauzeitenregelung auch keine Verletzungen der adulten Tiere eintreten können.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es kommt zu keiner Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><i>Da die Baufeldberäumung von Oktober bis Februar stattfindet und die baulichen Tätigkeiten danach auf Tagesarbeiten beschränkt werden, ist von keiner erheblichen Störung auszugehen, die Auswirkungen auf die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hätte.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt nicht ein</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p>Da innerhalb des Geltungsbereiches lediglich potenzielle Jagdhabitats vorhanden sind, tritt der Verbotstatbestand nicht ein.</p>
<p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

- Europäische Vogelarten-

Ungefährdete Brutvogelarten (Ringeltaube, Kolkkrabe, Nebelkrähe, Saatkrähe, Kuckuck, Schellente, Graureiher)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	Die genannten Arten können ein pot. Nahrungshabitat in der Nähe/ angrenzend und teilweise auch im Vorhabensgebiet besitzen. Die Schellente wird lediglich außerhalb der Brutzeit angrenzend zum Schilfbereich erwartet, da keine geeigneten Höhlen zur Brut vorhanden sind.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Während der Baufeldberäumung ist von einem Ausweichen von Altvögeln auszugehen. Da keine pot. Fortpflanzungsstätten innerhalb des Vorhabensgebietes vorliegen, kommt es zu keiner Tötung oder Schädigung. Bei oben genannten Arten wird lediglich von einem Nahrungshabitat ausgegangen.		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine minimale Störung während der Nahrungssuche könnte durch die Einrichtung des Campingplatzes eintreten. Allerdings wird dies als nicht erheblich gewertet, da diese Arten störungstolerant sind und sich gut anpassen können. Des Weiteren findet die Baufeldberäumung außerhalb der Fortpflanzungszeit statt.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen abzusehen, da es sich bei den Arten größtenteils um störungsunempfindliche Arten handelt, die auch aktuell schon Störungen durch die anliegenden Campingplatz ausgesetzt sind. Nach der Einrichtung des Campingplatzes kann das Vorhabensgebiet wieder als Nahrungshabitat dienen.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Schilfbrüter (Sumpfrohrsänger, Wasserralle, Teichrohrsänger, Stockente, Graugans, Höckerschwan, Rohrammer, Blässhuhn, Bartmeise)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Während der Baufeldberäumung kann es zu einer Tötung oder Schädigung von Individuen kommen. Zwar wird bei Altvögeln von einem Ausweichen ausgegangen, allerdings kann der Verbotstatbestand insbesondere auf Nestlinge zutreffen.		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Die Baufeldberäumung darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Da die pot. Schilfbrüter innerhalb der Fläche mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren, wird zur Erhaltung der ökologischen Funktion eine Feuchtwiese in eine extensive Nutzung überführt und der vorhandene Schilfbestand auf jener Fläche erhalten. Dieser breitet sich an der südlichen Grenze zum Schilfbestand des Achterwassers aktuell schon aus (auf der Ausgleichsfläche). Zurzeit wird die Fläche noch intensiv beweidet und der junge Schilfbewuchs zurückgedrängt. Dies soll verhindert werden, um den pot. Arten neue Fortpflanzungsstätten zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren bleibt ein Teil des Biotops erhalten und dient weiterhin als Fortpflanzungshabitat.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Da ein Teil des Biotops erhalten bleibt, indem sich mögliche Fortpflanzungsstätten befinden, ist eine Störung jener durch die Nutzung als Campingplatzes nicht vollends auszuschließen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Trotz der möglichen Störung während der Nutzung und Inbetriebnahme des Campingplatzes ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes absehbar. Zum Schutz wird ein Abstandspuffer von 5 m zum geschützten Biotop eingehalten. Es ist ebenso abzusehen, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt eintritt, da der Campingplatz ohnehin schon an das Biotop angrenzt.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Besondere Schilfbewohner (<i>Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Reiherente, Flussregenpfeifer, Zwergdommel, Rohrweihe, Sandregenpfeifer, Singschwan, Bekassine, Teichhuhn, Kranich, Rohrschwirl, Zwergschnepfe, Haubentaucher, Rothalstaucher</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Bekassine: BArtSchV Anl.1, Sp.3 ; RL 2 Haubentaucher: RL 3 (MV) Flussregenpfeifer: BArtSchV Anl.1, Sp.3 Sandregenpfeifer: BArtSchV Anl.1, Sp.3; RL 1 Rohrweihe: EG-VO 338/97 Anh. A; VS-RL Anh. I Teichhuhn: BArtSchV Anl.1, Sp.3 Rothalstaucher: BArtSchV Anl.1, Sp.3	Kranich: EG-VO 338/97 Anh. A; VS-RL Anh. I Drosselrohrsänger: BArtSchV Anl.1, Sp.3 Schilfrohrsänger: BArtSchV Anl.1, Sp.3 Reiherente: RL 3 (MV) Zwergdommel: RL 1; VS-RL Anh. I; BArtSchV Anl.1, Sp.3 Singschwan: VS- RL Anh. I; BArtSchV Anl.1, Sp.3 Rohrschwirl: BArtSchV Anl.1, Sp.3 Zwergschnepfe: BArtSchV Anl.1, Sp.3
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Während der Baufeldberäumung kann es zu einer Tötung oder Schädigung von Individuen kommen. Zwar wird bei Altvögeln von einem Ausweichen ausgegangen, allerdings kann der Verbotstatbestand insbesondere auf Nestlinge zutreffen.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Baufeldberäumung darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Da die Schilfbrüter innerhalb der Fläche potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren, wird zur Erhaltung der ökologischen Funktion eine Feuchtwiese in eine extensive Nutzung überführt und der vorhandene Schilfbestand auf jener Fläche erhalten. Dieser breitet sich an der südlichen Grenze zum Schilfbestand des Achterwassers aktuell schon aus (auf der Ausgleichsfläche). Zurzeit wird die Fläche noch intensiv beweidet und der junge Schilfbewuchs zurückgedrängt. Dies soll verhindert werden, um den pot. Arten neue Fortpflanzungsstätten zur Verfügung zu stellen. Die Feuchtwiese dient ebenfalls als Nahrungshabitat und wird durch die Extensivierung eine größere Artenvielfalt ausbilden. Des Weiteren bleibt ein Teil des Biotops erhalten und dient weiterhin als Fortpflanzungshabitat.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Da ein Teil des Biotops erhalten bleibt, indem sich mögliche Fortpflanzungsstätten befinden, ist eine Störung jener durch die Nutzung als Campingplatzes nicht vollends auszuschließen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Trotz der möglichen Störung während der Nutzung und Inbetriebnahme des Campingplatzes ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes absehbar. Zum Schutz wird ein Abstandspuffer von 5 m zum geschützten Biotop eingehalten. Es ist ebenso abzusehen, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt eintritt, da der Campingplatz ohnehin schon an das Biotop angrenzt.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere; BfN Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20-Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) (2005) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Potsdam. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

LUNG-MV (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

LUNG-MV (o.A.): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm [09.06.2020]

LUNG-MV (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Heft 3. Güstrow

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ (2010) - Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG)

J. TRAUTNER; K. KOECKELKE; H.LAMBRECHT; J.MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Norderstedt. 243 S.

F.VÖLKER (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 461 S., Matzlow-Grawitz

FFH – Vorprüfung
zum FFH-Gebiet DE 2049-302 (Peeneunterlauf, Peenestrom,
Achterwasser und kleines Haff)

zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 6 *Camping und Hafenanlage Stagnieß*
i.V.m.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz

Gemeinde Seebad Ückeritz



Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10



Waren (Müritz), den 27.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3. Methodik und Datenmaterial	4
2. Beschreibung der FFH-Gebiete und deren Erhaltungsziele	5
2.1 Beschreibung des FFH Gebietes DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff"	5
2.2 Lebensraumtypen	7
2.3 FFH-Arten (Anhang II FFH-Richtlinie).....	8
2.4 Erhaltungsziele	8
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	10
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	11
4.2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes..	11
5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	16
6. Bewertung und Fazit.....	17
7. Quellenverzeichnis	18

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Seebad Ückeritz plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 *Camping und Hafenanlage Stagnieß*. Der Bereich befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und wird vom Amt Usedom Süd verwaltet. Die 3. Änderung umfasst den südwestlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser und hat eine Größe von ca. 8.514 m². Der Hauptteil der Fläche stellt ein Schilfröhrichtgebiet dar (Biotop *OVP04658*). Daran anschließend befindet sich nach Osten ein Gebiet, welches für einen Spielplatz vorgesehen ist. Vereinzelt sind Gehölze zu finden. Das Röhrichtgebiet besteht hauptsächlich aus Schilfrohr, Rohrkolben, Rohr-Glanzgras und Wasser-Schwaden. Aktuell ist das Biotop nicht mehr in diesen Ausmaßen vorhanden. Es erfolgte eine Umnutzung ohne vorheriges Bauleitverfahren. Mit dem Verfahren soll dieses Vorgehen geheilt werden, um das Sondergebiet Camping in seinem Umfang rechtmäßig zu erweitern und 30 zusätzliche Stellplätze für Campingwagen zu schaffen. Somit besteht der Hauptteil der Fläche aktuell aus einer Wiese.

Der Geltungsbereich befindet sich minimal innerhalb des EU- Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ und am FFH Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen. Im Zuge der FFH-Vorprüfung soll nun vorerst ermittelt werden, ob durch das geplante Vorhaben relevante Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“ betroffen sein könnten und ob mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes zu rechnen ist.

Prüfgegenstand der FFH-VP sind somit die:

- Vorkommenden Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Vorkommende Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäische Union hat 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Dieses soll dem Erhalt wildlebender Pflanzen - und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dienen. Dafür wurden verschiedene Richtlinien erlassen und in den einzelnen Ländern Schutzgebiete nach diesen Richtlinien geschaffen. Dieses Netz besteht aus Gebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Eine der Aufgaben der FFH-Richtlinie besteht darin, europaweit bedrohte oder sehr seltene, natürliche Lebensräume (Anhang I) und wildlebende Arten (Anhang II) in einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu bewahren oder diesen wiederherzustellen. Um diese Anforderung zu erfüllen, sind die EU-Mitgliedstaaten angehalten „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ auszuwählen, zu erhalten und zu entwickeln. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG müssen Vorhaben vor der Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, solch ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wird bei der Vorprüfung festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1.3. Methodik und Datenmaterial

Wesentliche Grundlage für die Bewertungen sind die zusammenfassenden Darstellungen aus den Standard-Datenbögen des FFH-Gebietes DE 2049-302 und DE 1949-401 (LUNG-MV), Funddaten der FFH-Arten sowie die Verbreitungskarten der jeweiligen Tier- und Pflanzenarten (BfN) und die Natura 2000- Verordnung. Hinsichtlich der Pflanzenarten wurde die Fundortdatenbank des LUNG-MV und der Universität Greifswald ausgewertet. Des Weiteren wurde mit den Daten aus dem GeoPortal MV gearbeitet. Am 21.04.2020 erfolgte eine Vorortbegehung.

Die FFH-Vorprüfung wurde nach folgenden Vorgaben durchgeführt:

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern (MVLUV) (2012): Fachleitfaden „Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“. Teil II des Handbuchs zur Umsetzung der Fördermaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern.

Folgende Quellen wurden für die Bewertung als Grundlage verwendet:

- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff" (DE 2049-302) (LUNG-MV 2004, aktualisiert Juli 2015)
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff" Entwurf (UMWELTPLAN GMBH, 2019)

2. Beschreibung der FFH-Gebiete und deren Erhaltungsziele

2.1 Beschreibung des FFH Gebietes DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff"

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist insgesamt 53.197 ha groß und umfasst einen ausgedehnten Landschaftsraum zwischen Peenemünde im Norden, Anklam im Westen, Kamminke und Altwarp im Osten sowie Ueckermünde im Süden. Geprägt wird dieser durch die Küstengewässer Peenestrom, Krumminer Wiek, Achterwasser, Kleines Haff sowie dem naturnahen Unteren Peenetal. Ganze 85 % der Gebietsfläche werden von den Küstengewässern eingenommen. Grünlandbiotope stehen mit einem Flächenanteil von ca. 6 % an der Gesamtfläche an zweiter Stelle, dicht gefolgt von den Biotopen der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer. Forste und Wälder haben mit einer Größe von ca. 1727 ha einen geringen Anteil von ca. 3 % am Schutzgebiet. 2004 wurde das Gebiet von der europäischen Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlichen Bedeutung aufgenommen.

Durch glaziale und postglaziale Prozesse geprägt, ist das Relief der im GGB verbreiteten Landflächen heute überwiegend flach. Es dominieren Bildungen der Grundmoräne, u.a. im Bereich der Lieper Winkel und der Halbinsel Gnitz. Die Küsten sind sehr buchtenreich und abschnittsweise durch inaktive Steilküsten geprägt. Diesen sind oft breite Brackwasserröhrichte vorgelagert. Die nördliche Haffküste ist von ausgedehnten Steilküsten gesäumt, während die Südküste des kleinen Haffs überwiegend flach ist. Für das westliche Ufer des Peenestroms und

des kleinen Haffs sind ausgedehnte Niedermoore landschaftsprägend. Der große Wasserreichtum wird insbesondere durch das marine Gewässer bestimmt. Der Anteil an Stillgewässern im FFH-Gebiet ist relativ gering und beschränken sich auf naturnahe Weiher und Torfstichgewässer. Die Gewässernahen Grünländer werden durch ausgedehnte Grabensysteme entwässert.

Teile des FFH-Gebietes sind als NSG und/oder LSG national unter Schutz gestellt. In das FFH-Gebiet eingeschlossen sind die NSG „Anklamer Stadtbruch“, „Großer Wotig“, „Halbinsel Cosim“, „Insel Böhme und Werder“, „Insel Görnitz“, und „Südspitze Gnitz“. Des Weiteren sind Teilbereiche des FFH-Gebietes in das NSG „Unteres Peenetal (Peenetalmoor) integriert. Weitere Teilbereiche des FFH-Gebietes sind als LSG „Haffküste“, „Unteres Peenetal und Peenehaff“ oder „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ ausgewiesen. Das europäische Schutzgebiet erstreckt sich außerdem auch auf Flächen, die Teil des Naturparks „Insel Usedom“ sind. Das FFH-Gebiet liegt zudem teilweise innerhalb der Grenzen der EU-Vogelschutzgebiete DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ und DE 2147-401 „Peenetallandschaft“. Die Grenzen des FFH-Gebietes sind großflächig (teil-)identisch mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“.

Administrativ zählt das Schutzgebiet vollständig zum Landkreis Vorpommern-Greifswald und umfasst anteilig Flächen von 40 Gemeinden.



Abbildung 1: Vorhabensgebiet und FFH Gebiet; Q: Geoportal-MV 26.10.2020

2.2 Lebensraumtypen

Innerhalb des Schutzgebietes kommen 21 Lebensraumtypen nach FFH-RL Anhang I vor. (s. Tab.1). In der nachfolgenden Tabelle werden diese mit dem jeweiligen Erhaltungszustand aufgeführt.

LRT Code	Bezeichnung	Erhaltungszustand
1130	Ästuarien	C
1150*	Lagunen des Küstenraumes	C
1210	Einjährige Spülsäume	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten mit Vegetation	B
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	A
3140	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Armelechteralgen	-
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut und Froschbiss-Gesellschaften	C
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>)	-
6410	Pfeifengraswiesen	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	-
7120	Noch renaturierungsfähige Hochmoore	C
7140	Übergangs-/ Schwingrasenmoore	-
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i>	A
7230	Kalkreiche Niedermoore	B
9110	Hainsimsen-Buchwälder	C
9130	Waldmeister-Buchenwälder	C
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i>	B

* = prioritärer Lebensraum/ prioritäre Art EHZ = Erhaltungszustand laut StDB (LUNG 2015), A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig

2.3 FFH-Arten (Anhang II FFH-Richtlinie)

Das FFH Gebiet Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“ beheimatet insgesamt 17 bestätigte FFH-Arten.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ
Biber	<i>Castor fiber</i>	B
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	B
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	B
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	B
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	A
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	B
Finte	<i>Alosa fallax</i>	B
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	A
Lachs	<i>Salmo salar</i>	B
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	B
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	C
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	A
Menetries' Laufkäfer	<i>Carabus menetriesi</i>	A
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	B
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	A
Sumpf Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	C

2.4 Erhaltungsziele

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebiets die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. in Vogelschutzgebieten, die in Anhang I aufgeführten sowie in Art. 4 Abs. 2 der VSchRL genannten Vogelarten und ihre Lebensräume. In der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) wird der „günstige Erhaltungszustand“ der Schutzobjekte eines FFH-Gebietes als Ziel formuliert.

Die Lebensraumtypen und Arten werden dabei unter Einbezug der Natura 2000-LVO M-V durch sogenannte lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften für einen günstigen Erhaltungszustand näher charakterisiert.

Das FFH-Gebiet dient der Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Gebiet signifikant vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I inklusive deren charakteristischen Arten und für die Populationen und Habitate der signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die signifikant vorhandenen, d. h. nicht in der Kategorie "D" des Kriteriums 'Repräsentativität' vermerkten Lebensraumtypen und Arten ergeben sich aus dem Standarddatenbogen (SDB) und der Natura 2000-LVO M-V. Sie sind Grundlage für die Festlegung von Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet.

Als Erhaltungsmaßnahmen wird der Erhalt und teilweise die Entwicklung eines komplexen Flusstalmoores und des Oder-Ästuars mit charakteristischen Küsten-, Moor- und Waldlebensraumtypen sowie FFH-Arten genannt.

2.4.1 Schutzgutbezogene Erhaltungsziele

Nachfolgend werden die einzelnen Erhaltungsziele für die pot. betroffenen LRT und Arten detailliert aufgezeigt.

LRT 1330- Atlantische Salzwiesen nach Norden

Der gute Erhaltungszustand ist zu sichern, d.h. die Weiterführung des aktuellen Nutzungsregimes. Auf Teilflächen ist dafür eine Intensivierung nötig.

LRT 1230- Atlantik Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation

Aktuell konnte nur ein ungünstiger Erhaltungszustand ermittelt werden. Daher sind neben Maßnahmen zum Schutz der Steilküstenabschnitte auch Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung wünschenswert. Die Maßnahmen sollen die natürliche Erosionsdynamik sichern, die Zerschneidung durch Wege minimieren und die Nährstoffe aus der angrenzenden intensiv landwirtschaftlichen Flächen mindern.

1337- Biber/Fischotter

Der Erhaltungszustand der beiden Arten ist aktuell als ungünstig eingestuft. Im Managementplan wird eingeschätzt, dass sich der EZ seit der Meldung nicht verschlechtert hat. Daher ergibt sich keine Verpflichtung zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes. Wünschenswert ist dennoch Maßnahmen vorzusehen, die die ökologische Durchgängigkeit für beide Arten gewährleisten.

1060 – Großer Feuerfalter

Maßnahmen zur Erhaltung des hervorragenden Erhaltungszustandes bestehen in der Sicherung des stabil hohen Grundwasserstandes im Bereich der Vorkommen und eine Schonung der Fluss-Ampfer- Bestände bei Grabenpflegearbeiten.

1014- Schmale Windelschnecke

Der hervorragende Erhaltungszustand ist langfristig zu sichern. Zum Erhalt der Habitate sind neben der Sicherung der Grundwasserstände bestehende Nutzungen/Pflegemaßnahmen aufrecht zu erhalten.

1016- Bauchige Windelschnecke

Zur Sicherung des hervorragenden EHZ ist die Sicherung der hohen Grundwasserständig erforderlich.

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Ückeritz im Ortsteil Ückeritz am Hafen Stagnieß.

Der Geltungsbereich bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes. Die Kapazitätserweiterung ist notwendig geworden, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vormalige Wohnmobilstellplätze zu Flächen für Ferienhäuser geändert wurden und sich dadurch die Gesamtstellplatzfläche reduziert hat. Zum wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes sind 200 Stellflächen notwendig, die bisher auch durch den Bebauungsplan ermöglicht wurden. Jedoch wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Kapazität reduziert, weshalb nun die Erweiterung notwendig wird und diese baurechtlich gesichert wird. Der Wirkraum des Vorhabens zieht sich über den Geltungsbereich hinaus. Dabei orientiert sich die Abgrenzung an den Schutzgebieten und Gegebenheiten vor Ort. Die anlagenbedingten Auswirkungen bleiben dabei auf den Geltungsbereich beschränkt. Hingehen wirken sich die bau- und anlagebedingten Wirkungen weiter aus.

Wirkfaktoren

1. Baubedingte Wirkungen – Emissionen sind auf die Bauzeit (Baufeldberäumung) begrenzt
 - Optische Störungen durch Fahrzeuge (Mähwerkzeuge), menschliche Präsenz und Lichtimmission
 - Emission von Schadstoffen und Staub durch Arbeits- und Betriebsmittel

- temporäre Bodenstörungen durch Überfahren (Verdichtung), Ablagerungen oder unbeabsichtigte Schadstoffaustritte
 - Barrierewirkung/ Zerschneidung (Einschränkung des Lebensraums)
2. Anlagebedingte Wirkungen – dauerhafte Beeinträchtigungen
- Verlust von Lebensräumen
 - Veränderung des Landschaftsbildes, Optische Störung durch Campingwagen
 - Verdichtung des Bodens
3. Betriebsbedingte Wirkungen - dauerhafte Beeinträchtigungen
- Befahren des Geländes
 - Schallemissionen durch die Nutzung des Campingplatzes

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Vorbelastungen

Der Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen sind aktuell insbesondere durch die vorhandenen Nutzungsstrukturen vorbelastet. Dies zeichnet sich im Bereich der Bucht nach Norden, des Hafens und des Naturcampingplatzes ab. Des Weiteren werden auch inoffizielle Badestellen entlang des Ufers genutzt. Belastungen des Gewässers lassen sich durch die Freizeitschiffahrt ableiten. Diese geht von verschiedenen Orten des gesamten Gewässersystems aus. Ein Uferbegleitender Fahrrad- und Wanderweg erstreckt sich vom Naturcampingplatz Stagnieß in südlicher Richtung. Eine zunehmende Frequentierung ist unabhängig zu erwarten, da sich ein steigender Trend in diesem Tourismusbereich abzeichnen lässt. Vorbelastungen, die auf die vorkommenden Arten einwirken, sind für den Fischotter durch die Reusenfischerei und für den Steinbeißer durch die Frequentierung der Flachwasserbereiche gegeben. Eine nicht unwesentliche bestehende Belastung durch Stoffeinträge ist durch die gewässernahen landwirtschaftlichen Bereiche nach Süden gegeben.

4.2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes

Das FFH Gebiet De 2049-302 liegt ca. 50 m vom Vorhabensgebiet entfernt. Direkte Lebensraumpotenziale für Arten der FFH-RL gehen im Bereich der Schilfröhrichtfläche verloren. Somit sind potenzielle Schildbewohner betroffen. In Bezug auf das FFH-Gebiet handelt es sich um die FFH-Arten Bauchige und Schmale Windelschnecke, die mögliche Habitate innerhalb des Geltungsbereiches aufweisen können.

Wirkfaktoren/ Beeinträchtigungen

Nachfolgend beschriebene Auswirkungen bestehen auf den Geltungsbereich und somit teilweise auch auf die Biotope/ LRTs/ Arten des FFH-Gebietes. Aufgrund einer Umnutzung bzw. Mähen ohne vorheriges Bauleitverfahren ist das Biotop OVP 04658 *Offenwasser; Bodden; Phragmites-Röhricht; Staudenflur* nicht mehr in dem vorherigen Ausmaß vorhanden. Durch das Mähen der Fläche ist eine Wiese entstanden. Auch wenn gleich keine aktuelle Nutzung auf der Fläche stattfindet, konnte sich durch die Nutzung im Vorjahr und die langanhaltenden Trockenperioden keine Röhrichtfläche mehr entwickeln.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Durch die erfolgte Beräumung der Schilffläche in Form einer regelmäßigen Mahd sind Lebensräume der potenziell vorkommenden Schilfbewohner vollständig verloren gegangen. Lediglich der Röhrichtgürtel bis zum Achterwasser dient als Ausweichmöglichkeit.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

- Bei der Einrichtung des Campingplatzes ist ein dauerhafter Flächen- und damit Lebensraumverlust für potenzielle Arten des FFH-Gebietes gegeben. Des Weiteren werden Teilflächen verdichtet.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Während der Nutzung als Campingplatz kann es zu visuellen, als auch akustischen Störungen durch die Touristen kommen. Weitere mögliche Beeinträchtigungen sind durch das regelmäßige Befahren des Geländes gegeben.

Nachfolgend (Tab.1) werden die potenziellen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Biotope und Arten für das DE 2049-302 aufgezeigt.

LRT/Biotop/Art	Potenzielle Beeinträchtigung
LRT 1230- Atlantik-Felsküsten und Ostsee- Fels- und	➔ Auswirkungen durch das Vorhaben werden nicht erwartet, da dieser Bereich nur bedingt erreichbar ist. Keine Beeinträchtigung auf den Erhaltungszustand erkennbar. Unabhängig vom Vorhaben sollten die Pufferzonen erhalten

<p>Steilküsten mit Vegetation</p>	<p>und durch eine sinnvolle Besucherlenkung eine Beseitigung der "wilden" Strandabgänge veranlasst werden.</p>
<p>OVP04658- Boddengewässer, Röhrichtbestand -Das Biotop liegt mitten im Geltungsbereich (ca. 2000m²)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Das Biotop liegt nur Kleinflächig innerhalb des FFH-Gebietes. Durch die Umnutzung gehen ca. 2000m² Röhrichtfläche einschließlich der Habitats und Arten verloren, die allerdings außerhalb des FFH- Gebietes liegen. ➔ Der Ausgleich des Eingriffs erfolgt mit der Eingriffsregelung in Form eines Ökokontos. ➔ Der Ausgleich für die potenziellen Arten wird im Artenschutzfachbeitrag behandelt.
<p>OVP13801- Boddengewässer mit Verlandungsbereichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Da die Verlandungsbereiche nur einen minimalen Anteil ausmachen, ist mit <u>keinen erheblichen Auswirkungen</u> auf das Biotop zu rechnen. Möglich wären eine Frequentierung und somit Störung der Uferbereiche zum Achterwasser-Kanal. Dem könnte mit einer Abgrenzung und Hinweisschildern entgegengewirkt werden. Da sich die Kapazitäten des Hafens nicht verändern werden, ist mit keinem erhöhten Aufkommen an Booten zu rechnen.
<p>OVP12825- Bodden; Phragmites-Röhricht; Staudenflur – Das Biotop befindet sich in 35m Entfernung nach Südost.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Aufgrund der Trennung durch den Achterwasser-Kanal ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Lediglich am Rand zum Fahrrad -und Wanderweg könnte es zu einer erhöhten Frequentierung kommen.
<p>1337-Biber</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Direkte Auswirkungen durch das Vorhaben werden nicht erwartet, da durch die Umnutzung keine Habitats gefährdet werden. Der Erhaltungszustand der Habitats wird nicht beeinflusst.
<p>1355- Fischotter</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Durch die Umnutzung ist von keinen direkten Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Art auszugehen. Gefährdungen bestehen aktuell durch vorhandene Probleme, wie u.a. die Reusenfischerei oder Straßenquerungen (Totfund im Bereich Ückeritz). Als

	dämmerungs- und nachtaktives Tier wird der Fischotter außerdem nur zu diesen Zeiten die Nähe des Geltungsbereiches frequentieren. Daher entstehen durch das Vorhaben keine Auswirkungen.
1149- Steinbeißer	→ Mögliche Erhöhung der Frequentierung der Uferbereiche, sowie Flachwasserzonen durch erhöhte Touristenanzahl möglich. Dadurch sind mögliche Tageseinstände gefährdet. Durch die geplanten Abgrenzungen zum Biotop nach Süden, wird der Flachwasserbereich dahinter geschützt. Somit sind keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten. Aktuelle Gefährdungen in Form von u.a Nährstoffeinträgen und Regulierungen der Wasserstände im Einzugsgebiet bestehen unabhängig zum Vorhaben.
1145- Schlammpeitzger	→ Laut der Verbreitungskarte kommt dieser eher im nördlichen Bereich des Achterwassers, in strömungsarmen Bereichen, Gräben und Kanälen vor. Daher werden keine direkten Auswirkungen auf den EHZ durch das Vorhaben erwartet.
1134- Bitterling	→ Von der Umnutzung des Röhrichtbestandes in einen Campingplatz gehen keine Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Art aus.
1096- Bachneunauge	→ Von der Umnutzung des Röhrichtbestandes in einen Campingplatz gehen keine Beeinträchtigungen auf den EHZ der Art aus.
1099- Flussneunauge	→ Von der Umnutzung des Röhrichtbestandes in einen Campingplatz gehen keine Beeinträchtigungen auf den EHZ der Art aus.
1103- Finte	→ Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Habitate oder den EHZ der Finte. Aktuelle Gefährdungen bestehen durch die Wasserverschmutzung und Fischerei.
1130- Rapfen	→ Keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben erkennbar. Beeinträchtigungen sind durch Erhaltung von Buhnen, fehlende Durchgängigkeit entlang der Gewässersysteme, intensiver Fischerei und Wasserverschmutzungen anderweitig gegeben.

<p>1060- Großer Feuerfalter</p>	<p>→ Wenn nur eine minimale Beeinträchtigung durch das Betreten von u.a. Feuchtwiesen und Ufern der Gräben und Kanäle möglich. Erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben werden für den EHZ der Art ausgeschlossen. Mit der Ausgleichsmaßnahme werden auch für jene Art geeignete Habitate geschaffen und dauerhaft gesichert.</p>
<p>1914 - Menetries` Laufkäfer</p>	<p>→ Keine Auswirkungen durch das Vorhaben, da die Moore im Peenetal (letzte Habitate im deutschen Flachland) nur geführt betretbar sind und andere Auswirkungen vom Vorhaben nicht einwirken.</p>
<p>1014 - Schmale Windelschnecke</p>	<p>→ Mit der Umnutzung der Schilfröhrichtfläche werden potenzielle Habitate beeinträchtigt (Lebensraumverlust). Besiedlung nur noch in den Randbereichen möglich. Es wird davon ausgegangen, dass der Verlust nicht zu einer Verschlechterung des EHZ führt, da große Teile des Biotops erhalten werden und auch der Puffer zum Vorhabensgebiet wiederbesiedelt werden kann. Der Verlust wird mit der Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz kompensiert (werden nicht in die Beurteilung miteinbezogen).</p>
<p>1016 - Bauchige Windelschnecke</p>	<p>→ Mit der Umnutzung der Schilfröhrichtfläche werden potenzielle Habitate beeinträchtigt (Lebensraumverlust). Besiedlung nur noch in den Randbereichen möglich. Es wird davon ausgegangen, dass der Verlust nicht zu einer Verschlechterung des EHZ führt, da große Teile des Biotops erhalten werden und auch der Puffer zum Vorhabensgebiet wiederbesiedelt werden kann. Der Verlust wird mit der Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz kompensiert (werden nicht in die Beurteilung miteinbezogen).</p>
<p>1903 - Sumpf- Glanzkrout</p>	<p>→ Keine Auswirkung durch das Vorhaben erkennbar, da die Habitate der Art schwer zugänglich sind und das Vorhaben keine anderweitigen Auswirkungen auf den EHZ ausübt.</p>

Innerhalb des Untersuchungsraums kommen von den im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen keine direkt vor. Nach Norden grenzt allerdings der LRT Atlantische Salzwiesen 1330 und nach Süden der LRT Atlantik-Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten mit Vegetation 1230 an. Potenzielle FFH-Arten des Gebietes können allerdings ein Habitat im Geltungsbereich aufweisen. Dies trifft auf die Bauchige und Schmale Windelschnecke zu. Daher kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Allerdings wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben den Erhaltungszustand der beide Arten beeinflusst. Nur mit einer Kartierung könnte dies vollends ausgeschlossen werden.

5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets führen können.

Folgende Pläne und Projekte sind aktuell in der Nähe des gesamten FFH-Gebietes geplant, die aufgrund ihrer Größe beurteilt werden:

1. 10. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow- keine zusammenwirkenden Beeinträchtigungen absehbar
2. 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loddin
Zum diesem FNP wurde festgestellt, dass keine FFH-VP zum DE 2049-302 erfolgen muss und die FFH-VP zum SPA Gebiet hat zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
3. 4. Änderung Flächennutzungsplan Loddin – es ist keine FFH-VP erfolgt, zusammenwirkende Beeinträchtigungen lassen sich allerdings nicht ableiten
4. Bebauungsplan Nr. 7 Campingplatz „Am Dünengelände“ – es ist keine FFH-VP erfolgt, zusammenwirkende Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen
5. 3. Änderung u. 1 Ergänzung des Bebauungsplans Nr.2 für das sonstige Sondergebiet „Strandnahversorgung und Fischerei“ - es ist keine FFH-VP erforderlich gewesen, zusammenwirkende Beeinträchtigungen werden ebenfalls ausgeschlossen
6. Vorentwurf Flächennutzungsplan Pudagla- laut Stellungnahm LK ist eine FFH-VP notwendig, aber noch nicht erfolgt; daher kann nicht beurteilt werden, ob zusammenwirkende Beeinträchtigungen möglich sind
7. 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Hafen Rankwitz“- keine FFH-VP erfolgt; kumulierende Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen

6. Bewertung und Fazit

Das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“ als Tourismusschwerpunkte ist insbesondere durch Vorbelastungen gekennzeichnet. Diese gehen zum einen von den touristischen Nutzungen (Angeln, Boote, Badenutzung, Surfen, Segeln, Tauchen, Wanderwege, Radwege, Reitwege) als auch anderen anthropogenen Nutzungen (Fischerei, Landwirtschaft, Verkehr) aus. Aktuelle Gefährdungen bestehen durch die Zunahme an Besucherzahlen, auch unabhängig vom Vorhaben, im gesamten Bereich der Peene und des Achterwassers. Dies resultiert aus der hohen naturräumlichen Attraktivität der Region und der gesamten Zunahme des naturgebundenen Tourismus.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets als marginal zu betrachten. Mögliche Auswirkungen lassen sich insbesondere auf die Mollusken verzeichnen, da ein Teil eines potenziellen Habitats verloren geht. Dennoch wird der hervorragende EZ nicht beeinflusst. Des Weiteren lässt sich das Vorhaben als weitgehend naturverträglich beschreiben, da der Naturcampingplatz mit seiner Einrichtungen geringe Auswirkungen auf seiner Umgebung entfaltet. Auch beschränkt sich die Saison auf die Monate zwischen April- September, wodurch störungsfreie Zeiten resultieren. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000- Gebietes herbeizuführen. Daher ist keine Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

7. Quellenverzeichnis

LUNG-MV (2004): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff"

LUNG- MV (2015): Standarddatenbogen für das SPA-Gebiet "Peenestrom und Achterwasser"

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

UMWELTPLAN GMBH (2019): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff", Stralsund

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20 – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1), Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2017): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "Dezember 2017", www.ffh-vp-info.de.

Richtlinie 79/ 409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch RL 97/ 49/ EWG v. 29.7.1997

GNL – GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE E. V. (2016): Kartierung und Bewertung von Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling, Bachneunauge, Finte, Rapfen, Meerneunauge und Lachs im FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049- 302) zur Erarbeitung des Fachbeitrages für die Managementplanung. Kratzeburg. 28.10.2016.

Natura 2000 – Vorprüfung
zum SPA-Gebiet DE 1949-401 (Peenestrom und
Achterwasser)

zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 6 *Camping und Hafenanlage Stagnieß*
i.V.m.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz

Gemeinde Seebad Ückeritz



Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbH
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10



Waren (Müritz), den 27.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3. Methodik und Datenmaterial	4
2. Beschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“	6
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	11
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	13
4.2 Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die Arten, Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“	13
5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	15
6. Bewertung und Fazit.....	16
7. Quellenverzeichnis.....	18

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Seebad Ückeritz plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 *Camping und Hafenanlage Stagnieß*. Der Bereich befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und wird vom Amt Usedom Süd verwaltet. Die 3. Änderung umfasst den südwestlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser und hat eine Größe von ca. 8.514 m². Der Hauptteil der Fläche stellt ein Schilfröhrichtgebiet dar (Biotop OVP04658). Daran anschließend befindet sich nach Osten ein Gebiet, welches für einen Spielplatz vorgesehen ist. Vereinzelt sind Gehölze zu finden. Das Röhrichtgebiet besteht hauptsächlich aus Schilfrohr, Rohrkolben, Rohr-Glanzgras und Wasser-Schwaden. Aktuell ist das Biotop nicht mehr in diesen Ausmaßen vorhanden. Es erfolgte eine Umnutzung ohne vorheriges Bauleitverfahren. Mit dem Verfahren soll dieses Vorgehen geheilt werden, um das Sondergebiet Camping in seinem Umfang rechtmäßig zu erweitern und 30 zusätzliche Stellplätze zu schaffen. Somit besteht der Hauptteil der Fläche aktuell aus einer Wiese.

Der Geltungsbereich befindet sich minimal innerhalb des EU- Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“.

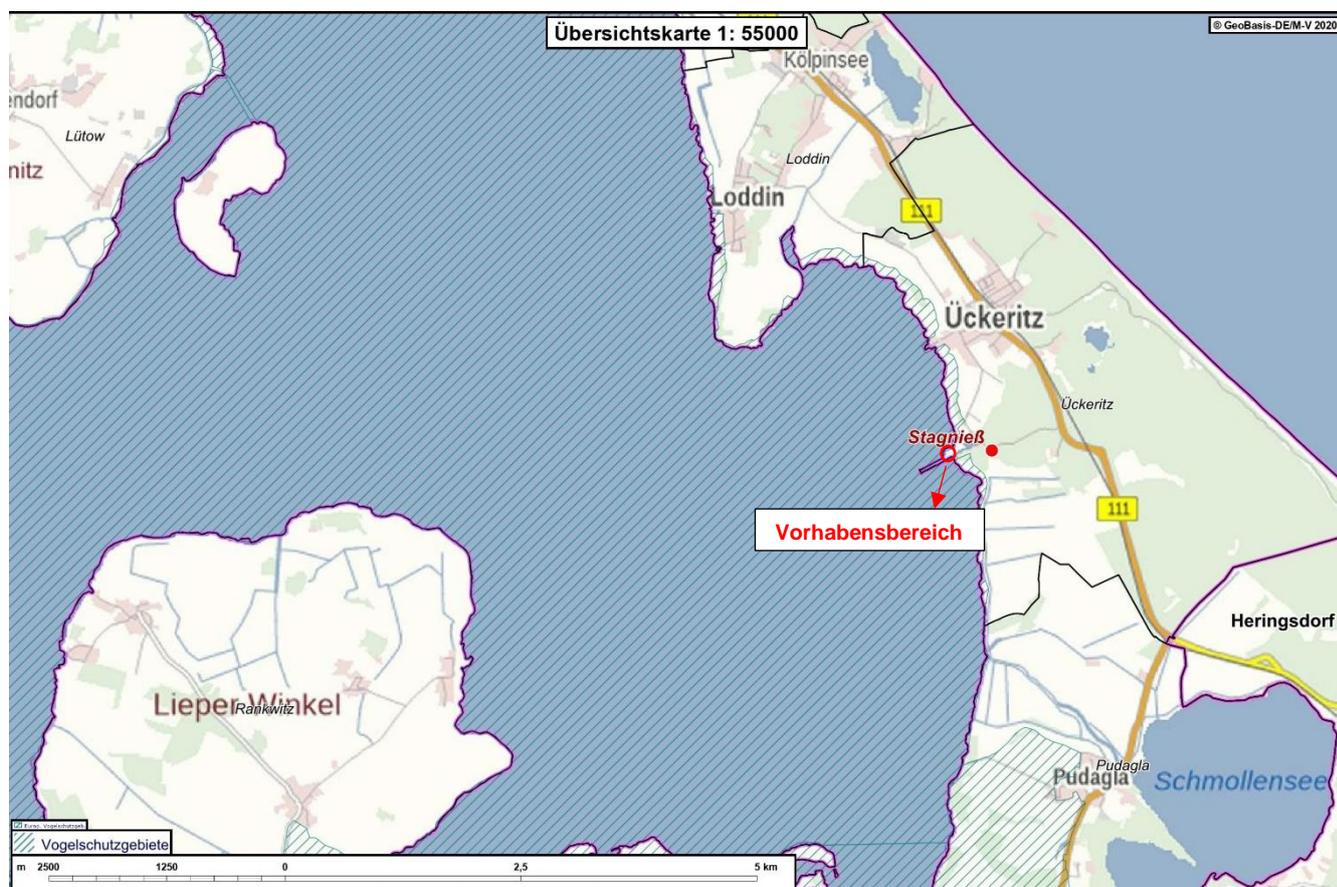


Abbildung 1: Vorhabensbereich und Vogelschutzgebiet. Q: Geoportal M-V 26.10.2020

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen. Im Zuge der FFH-Vorprüfung soll nun vorerst ermittelt werden, ob durch das geplante Vorhaben relevante Lebensräume und Arten des SPA-Gebietes „Peenestrom und Achterwasser“ betroffen sein könnten und ob mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes zu rechnen ist.

Prüfgegenstand der FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäische Union hat 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Dieses soll dem Erhalt wildlebender Pflanzen - und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dienen. Dafür wurden verschiedene Richtlinien erlassen und in den einzelnen Ländern Schutzgebiete nach diesen Richtlinien geschaffen. Dieses Netz besteht aus Gebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Eine der Aufgaben der FFH-Richtlinie besteht darin, europaweit bedrohte oder sehr seltene, natürliche Lebensräume (Anhang I) und wildlebende Arten (Anhang II) in einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu bewahren oder diesen wiederherzustellen. Um diese Anforderung zu erfüllen, sind die EU-Mitgliedstaaten angehalten „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ auszuwählen, zu erhalten und zu entwickeln. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG müssen Vorhaben vor der Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, solch ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wird bei der Vorprüfung festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1.3. Methodik und Datenmaterial

Wesentliche Grundlage für die Bewertungen sind die zusammenfassenden Darstellungen aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 1949-401 (LUNG-MV), Funddaten der FFH-Arten sowie die Verbreitungskarten der jeweiligen Tier- und Pflanzenarten (BfN). Hinsichtlich der

Pflanzenarten wurde die Fundortdatenbank des LUNG-MV und der Universität Greifswald ausgewertet. Des Weiteren wurde mit den Daten aus dem GeoPortal MV gearbeitet. Am 21.04.2020 erfolgte eine Vorortbegehung.

Die FFH-Vorprüfung wurde nachfolgenden Vorgaben/Grundlagen durchgeführt:

- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (MVLUV) (2012): Fachleitfaden „Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“. Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern.
- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12.07.2011
- Zweite Verordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 09.08.2016, umbenannt in „Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch die RL 97/49/EWG vom 29.7.1997 ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30.11.2009
- Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie), zuletzt geändert durch die RL 97/62/EG vom 27.10.1997, ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30.11.2009

Folgende Quellen wurden für die Bewertung als Grundlage verwendet:

- Standarddatenbogen für das SPA Gebiet „Peenestrom und Achterwasser“ (Stand 07/2015)

2. Beschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401, SPA) umfasst gem. Standard-Datenbogen insgesamt eine Fläche von 16.142 ha. Das SPA stellt ein sehr komplex ausgestattetes Ökosystem des westlichen Arms des Oderästuars dar, das aus dem Peenestrom und dem Achterwasser inklusive zahlreicher angrenzender Küsten- und Feuchtlebensräume besteht.

Das Schutzgebiet liegt in den Naturräumlichen Haupteinheiten „Mecklenburgisch-Vorpommersches Küstengebiet“ (D01) und „Nordost-Mecklenburgisches Flachland mit Oderhaffgebiet“ (D02, SSYMANK et al. 1998).

Den größten Anteil nehmen die fast vollständig im Schutzgebiet liegenden Wasserflächen des Peenestroms und des Achterwassers ein. Der westliche Oderarm (Ästuar) zeichnet sich durch naturnahe Uferbereiche mit typischen Lebensräumen wie Flachwasserbereichen unterschiedlicher Salinität, vegetationsfreiem Schlick-, Sand- und Mischwatt, Spülsäumen, Sandbänken und Flutrinnen bei weitgehend ungestörter Küstendynamik, Primärdünen, Weißdünen, Graudünen, Dünen mit Sanddorn sowie bewaldeten Küstendünen, Strandseen, Geröll- und Kiesstränden, großflächigen Brackwasserröhrichten und Salzwiesen aus.

Das Schutzgebiet unterliegt dem Ostseeküsten-Klima, das u. a. durch lebhaftige Luftbewegungen, einen sehr gleichmäßigen Temperaturgang mit niedriger Jahrestemperatur und geringer Jahresschwankung, durch relative Niederschlagsarmut (550-600 mm) sowie hohe Luftfeuchtigkeit gekennzeichnet ist. Als Bodenart ist der Geschiebemergel der Grundmoräne in oft recht sandiger, aber auch stark toniger Ausprägung verbreitet. Die Böden im Bereich der Niederungen sind vorwiegend organische Nassböden mit darunter liegendem Sand (MEYNEN et al. 1962).

Im EU-Vogelschutzgebiet sind eine Vielzahl von Wasser- und Küstenvogelarten anzutreffen.

Die ausgedehnten Flachwasserbereiche des Oder-Ästuars sind als Rast-, Mauser- und Nahrungsplatz von hoher Bedeutung.

Arten und Lebensräume

Das Achterwasser ist mit seiner reichhaltigen Strukturierung und naturräumlichen Ausstattung mit wechselnden Röhrichtbereichen und Grünlandflächen von besonderer Bedeutung für Brutvögel, als auch für Zug- und Rastvögel. Der Geltungsbereich ist dabei insbesondere für Schilfbewohner und Schilfbrüter entscheidend. Besonders zu nennen sind daher die Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Tafelente, Haubentaucher und der Rotschenkel.

Einen Überblick über die gemäß Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V maßgeblichen Gebietsbestandteile und deren zu sichernde Lebensraumelemente und Arten gibt nachfolgende Tabelle (s.Tab.2.). Es handelt sich um insgesamt 18 Arten, darunter 8 Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sowie 10 weitere Zielarten, welche nicht in der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet sind. Für die aufgeführten Vogelarten gelten die unten genannten Erhaltungsziele, je nach Vorkommen als Brutvogel oder als Zug- und Rastvogel bzw. Überwinterer.

Vogelart		Lebensraumelemente	
Deutscher Artname/ EHZ	Wissenschaftlicher Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Alpenstrandläufer C	<i>Calidris alpina schinzii</i>	-weiträumig offenes, störungsarmes und kurzgrasige Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten -vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, Halbinseln und - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Prädatoren	
Heidelerche B	<i>Lullula arborea</i>	- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschläge) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Neuntöter B	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) -	

		<p>Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche</p> <p>Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore</p>	
<p>Rohrdommel</p> <p>-nur in der Natura 2000-LVO M-V aufgeführt, nicht in der VSGLVO M-V</p> <p>B</p>	<p><i>Botaurus stellaris</i></p>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat</p>	
<p>Sperbergrasmücke</p> <p>B</p>	<p><i>Sylvia nisoria</i></p>	<p>- Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</p>	
<p>Weißstorch</p> <p>B</p>	<p><i>Ciconia ciconia</i></p>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in</p>	

		Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Zwergsäger B	<i>Mergus albellus</i>		- störungsarme Bereiche von Peenestrom und Achterwasser mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
Rohrweihe B	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
b) weitere Zielarten, die nicht Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind			
Brandgans B	<i>Tadorna tadorna</i>	-störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Gänsesäger B	<i>Mergus merganser</i>		-fischreiche Buchten und Wieken von Peenestrom und Achterwasser und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (in Bezug auf Stellnetze)
Reiherente B	<i>Aythya fuligula</i>	- störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreien Inseln und	

		Halbinseln am Haff, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie - umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation	
Saatgans B	<i>Anser fabalis</i>		- größere störungsarme Bereiche an Peenestrom und Achterwasser als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatterente B	<i>Anas strepera</i>	- störungsarme Flachwasserbereiche von Peenestrom und Achterwasser mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Tafelente B	<i>Aythya ferina</i>	- störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Austernfischer C	<i>Haematopus ostralegus</i>		- bevorzugt flache Meeresküsten und Inseln, Mündungsgebiete von Strömen und Flüssen

Rotschenkel B	<i>Tringa totanus</i>	- ausgedehntes Feuchtgrünland und flache Gewässer, Moore und Tümpel	
Haubentaucher B	<i>Podiceps cristatus</i>	- größere, stehende Gewässer mit Schilfgürtel, fischreiche Gewässer	
Kiebitz B	<i>Vanellus vanellus</i>		-große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Nachfolgend eine Auswahl der Erhaltungsziele des Schutzgebietes:

- Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik
- Erhaltung störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung für Wiesenbrüter
- Erhaltung aller Brackwasserröhrichte für Röhrichtbewohner
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen für Watvögel
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbewohner

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Der Geltungsbereich bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes. Die Kapazitätserweiterung ist notwendig geworden, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vormalige Wohnmobilstellplätze zu Flächen für Ferienhäuser geändert wurden und sich dadurch die Gesamtstellplatzfläche reduziert hat. Zum wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes sind 200 Stellflächen notwendig, die bisher auch durch den Bebauungsplan ermöglicht wurden. Jedoch wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Kapazität reduziert, weshalb nun die Erweiterung notwendig wird und diese baurechtlich gesichert wird. Der Wirkraum des Vorhabens zieht sich über den Geltungsbereich hinaus. Dabei orientiert sich die Abgrenzung an den Schutzgebieten und Gegebenheiten vor Ort. Die anlagenbedingten Auswirkungen bleiben dabei auf den Geltungsbereich beschränkt. Hingehen wirken sich die bau- und anlagebedingten Wirkungen weiter aus.

Wirkfaktoren

1. **Baubedingte Wirkungen** – Emissionen sind auf die Bauzeit (Baufeldberäumung) begrenzt
 - Optische Störungen durch Fahrzeuge (Mähwerkzeuge), menschliche Präsenz und Lichtimmission
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme – betrifft Flächenmäßig nicht das Vogelschutzgebiet
 - Emission von Schadstoffen und Staub durch Arbeits- und Betriebsmittel
 - temporäre Bodenstörungen durch Überfahren (Verdichtung), Ablagerungen oder unbeabsichtigte Schadstoffaustritte
 - Barrierewirkung/ Zerschneidung (Einschränkung des Lebensraums)
 - Beeinträchtigung des Röhrichtbestandes, der pot. Lebensraum für genannte Arten des Schutzgebietes sein kann

Die baubedingten Wirkungen sind temporär gegeben, während die Fläche für die Campingwagen vorbereitet wird. Nach der Fertigstellung sind diese Beeinträchtigungen nicht mehr gegeben.

2. **Anlagebedingte Wirkungen** – dauerhafte Beeinträchtigungen
 - Verlust von Lebensräumen (Schilfbereiche)
 - Veränderung der Vegetationszusammensetzung
 - Veränderung des Landschaftsbildes, Optische Störung durch Campingwagen
 - Verdichtung des Bodens in Teilbereichen

Der Geltungsbereich überlappt sich zwar minimal mit dem Vogelschutzgebiet, allerdings werden in diesem Bereich keine baulichen Aktivitäten stattfinden. Die Schilfbereiche bleiben dort erhalten. Insgesamt geht allerdings 2000m² pot. Lebensraum dauerhaft verloren.

3. **Betriebsbedingte Wirkungen** - dauerhafte Beeinträchtigungen
 - Befahren des Geländes
 - Schallemissionen, minimale Schadstoffemissionen durch die Nutzung des Campingplatzes
 - Optische Reizwirkung

Da die betriebsbedingten Wirkungen nur während der Saison Beeinträchtigungen ausüben, sind zumindest während der kalten Jahreszeit störungsfreie Bereiche gegeben. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich einige Arten anpassen und mit den minimalen Störungen umgehen können.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Vorbelastungen

Der Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen sind aktuell insbesondere durch die vorhandenen Nutzungsstrukturen vorbelastet. Dies zeichnet sich im Bereich der Bucht nach Norden, des Hafens und des Naturcampingplatzes ab. Des Weiteren werden auch inoffizielle Badestellen entlang des Ufers genutzt. Belastungen des Gewässers lassen sich durch die Freizeitschiffahrt ableiten. Diese geht von verschiedenen Orten des gesamten Gewässersystems aus. Ein Uferbegleitender Fahrrad- und Wanderweg erstreckt sich vom Naturcampingplatz Stagnieß in südlicher Richtung. Eine zunehmende Frequentierung ist unabhängig zu erwarten, da sich ein steigender Trend in diesem Tourismusbereich abzeichnen lässt. Vorbelastungen, die auf die vorkommenden Arten einwirken, sind für den Fischotter durch die Reusenfischerei und für den Steinbeißer durch die Frequentierung der Flachwasserbereiche gegeben. Eine nicht unwesentliche bestehende Belastung durch Stoffeinträge ist durch die gewässernahen landwirtschaftlichen Bereiche nach Süden gegeben.

4.2 Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die Arten, Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“

Mit der FFH-Vorprüfung soll geklärt werden, ob Planinhalte der Änderung des Bebauungsplans, die sich im Wirkungsbereich des Schutzgebietes befinden, aufgrund ihrer Merkmale erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes hervorrufen können. Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen beschränkt sich im Rahmen der Vorprüfung nur auf das Schutzgebiet und die Maßgeblichen Bestandteile (Arten und Lebensräume) des Natura 2000-Gebietes.

Wird durch das Vorhaben eine strukturelle oder funktionelle Veränderung im Schutzgebiet bewirkt, die einen bedeutsamen ökologischen Aspekt einer Zielart oder ihres Habitats betrifft, ist die Möglichkeit einer Beeinträchtigung anzunehmen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer minimalen Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes, welches sich im Süden mit dem Geltungsbereich überlappt. Allerdings wird dieser Bereich von sämtlichen Umnutzungen oder direkten Beeinträchtigungen freigehalten. Direkte Habitate für Arten des Vogelschutzgebietes gehen im Bereich der Schilfröhrichtfläche verloren. Somit sind insbesondere schilfbrütende und bewohnende Arten betroffen. Auch nach der Umnutzung ist die Fläche nur noch bedingt als Nahrungshabitat für jene Arten dienlich.

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die o.g. Zielarten des Vogelschutzgebietes erläutert. Bei den Zielarten handelt es sich hauptsächlich um Arten der Schilfbrüter (Fortpflanzungshabitat), aber auch Vogelarten mit einem potenziellen Nahrungshabitat innerhalb des Geltungsbereiches.

Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele

Folgende Wirkungen werden als mögliche Beeinträchtigungen zusammengefasst und treffen auf die nachfolgend genannten Erhaltungsziele und Arten zu:

- Flächenentzug
- Verlust oder die Veränderung von Habitatstrukturen
- Barriere- und Zerschneidungswirkungen
- Akustische, optische Einwirkungen

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Beeinträchtigung des Zieles der *Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbewohner*, da ein Teilbereich eines Schilfbestandes (s.o.) am Achterwasser durch die Umnutzung zu einem Campingplatz beeinflusst wird.

Des Weiteren können potenzielle Habitatstrukturen für die Rohrdommel, Rohrweihe, Reiherente und Haubentaucher beeinflusst werden. Auch wirken durch die Baufeldberäumung und Umnutzung akustische und optische Einwirkungen auf die Arten ein. Zwar wird nur ein Teilbereich des Biotops am Achterwasser in Anspruch genommen, allerdings können auch die Randbereiche zumindest durch akustische Einwirkungen gestört werden.

Die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Wirkfaktoren bezieht sich speziell auf die maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes.

Von erheblichen Beeinträchtigungen eines natürlichen Lebensraums nach Anhang I FFH-RL sowie geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL, Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie kann man ausgehen, wenn:

- aufgrund von Flächeninanspruchnahme der Lebensraum im FFH- Gebiet bzw. Europäischen Vogelschutzgebiet verkleinert und somit die Erhaltungsziele nicht mehr aufrechterhalten werden können,
- notwendige Strukturen und Funktionen betroffen werden, die den langfristigen Fortbestand des FFH- Gebietes bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes nicht garantieren,
- für charakteristische Arten die Lebensraumpotentiale nicht mehr gegeben sind.

Daher wird die Erheblichkeit des Vorhabens wie folgt eingeschätzt:

Die in dem Standard- Datenbogen für die EU- Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG wurden hinsichtlich möglicher Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben (Errichtung Campingplatz) eingeschätzt. Insbesondere für die Vogelarten Alpenstrandläufer, Rotschenkel, Gänsesäger, Saatgans, Rohrweihe, Gänsesäger und Rohrdommel wird im Rahmen der Ausweisung des Vogelschutzgebietes ein besonderes Schutz- und Maßnahmenerfordernis ausgewiesen. Da die im Wirkungsbereich des EU- Vogelschutzgebietes liegenden Planänderungen keine direkten Flächeninanspruchnahmen und Veränderungen der Biotopstrukturen des Vogelschutzgebietes zur Folge haben werden, sind Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes nicht erkennbar. Zwar liegt der Geltungsbereich noch innerhalb des Schutzgebietes, allerdings bleibt dieser von Veränderungen unberührt. Ein angrenzender Teil des Schilfbiotops wird dennoch in Anspruch genommen, allerdings wird nicht davon ausgegangen, dass dies erhebliche Beeinträchtigungen hervorruft, die den Erhaltungszustand einer Art wesentlich verändern könnte. Da auch derzeit schon der Hafen, als auch der bestehende Campingplatz an das Gebiet angrenzen, werden die potenziellen Arten eine gewisse Störungstoleranz entwickelt haben. Für störungsempfindliche Arten werden aktuelle Habitats ausgeschlossen. Diese werden eher im Bereich des Großen Wotig, Insel Böhmeke und Werder, als auch Halbinsel Cosim erwartet. Für diese Bereiche liegen auch aktuelle Nachweise (Kartierungen) der Arten vor. Haubentaucher und Schnatterente hingegen sind Arten mit einer größeren Toleranzbreite und können auch in der Nähe des Hafenbereiches und Campingplatzes vorkommen. Mit der Erweiterung des Campingplatzes sind größere akustische und optische Reize zu erwarten, die im Vergleich zu den derzeitigen Nutzungen jedoch nicht maßgeblich sein werden. Lärmemissionen und visuelle Störwirkungen können zu einem Vergrämen der Tierarten führen. Da jedoch diese Reize durch den angrenzenden Campingplatz bereits bestehen, kann man davon ausgehen, dass bereits eine Gewöhnung an die Störungen vorliegt und die im Wirkungsbereich des Hafens befindlichen Arten sich den spezifischen Gegebenheiten angepasst haben.

5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets führen können. Folgende Pläne und Projekte sind aktuell in der Nähe des gesamten FFH-Gebietes geplant, die aufgrund ihrer Größe beurteilt werden:

1. 10. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow- keine zusammenwirkenden Beeinträchtigungen absehbar
2. 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loddin
Zum diesem FNP wurde festgestellt, dass keine FFH-VP zum DE 2049-302 erfolgen muss und die FFH-VP zum SPA Gebiet hat zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
3. 4. Änderung Flächennutzungsplan Loddin – es ist keine FFH-VP erfolgt, zusammenwirkende Beeinträchtigungen lassen sich allerdings nicht ableiten
4. Bebauungsplan Nr. 7 Campingplatz „Am Dünengelände“ – es ist keine FFH-VP erfolgt, zusammenwirkende Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen
5. 3. Änderung u. 1 Ergänzung des Bebauungsplans Nr.2 für das sonstige Sondergebiet „Strandnahversorgung und Fischerei“ - es ist keine FFH-VP erforderlich gewesen, zusammenwirkende Beeinträchtigungen werden ebenfalls ausgeschlossen
6. Vorentwurf Flächennutzungsplan Pudagla- laut Stellungnahm LK ist eine FFH-VP notwendig, aber noch nicht erfolgt; daher kann nicht beurteilt werden, ob zusammenwirkende Beeinträchtigungen möglich sind
7. 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Hafen Rankwitz“- keine FFH-VP erfolgt; kumulierende Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen

6. Bewertung und Fazit

Das Vogelschutzgebiet „Peeneunterlauf und Achterwasser“ als Tourismusschwerpunkt ist wesentlich durch aktuelle Vorbelastungen gekennzeichnet. Diese gehen zum einen von den touristischen Nutzungen (Angeln, Boote, Badenutzung, Surfen, Segeln, Tauchen, Wanderwege, Radwege, Reitwege), als auch anderen anthropogenen Nutzungen (Fischerei, Landwirtschaft, Verkehr) aus. Aktuelle Gefährdungen bestehen durch die Zunahme an Besucherzahlen, auch unabhängig vom Vorhaben, im gesamten Bereich der Peene und des Achterwassers. Dies resultiert aus der hohen naturräumlichen Attraktivität der Region und der gesamten Zunahme des naturgebundenen Tourismus.

Direkte Beeinträchtigungen wirken insbesondere auf das Vogelschutzgebiet, da der Geltungsbereich minimal in dieser Fläche liegt. Durch die Umnutzung gehen potenzielle Habitate der Zielarten verloren oder werden zumindest eingeschränkt. Für die Zielarten, die in diesem Bereich ein potenzielles Habitat besitzen und somit als angepasst und störungsunempfindlich gelten, kann keine erhebliche Beeinträchtigungen erkannt werden. Dies beruht darauf, dass die potenziellen Lebensraumpotenziale nicht vollständig eingeschränkt werden, es keine direkten Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes gibt und der Fortbestand weiterhin gewährleistet sein wird. Insbesondere die oben genannten Bereiche sind essentiell für jene Arten. Der Geltungsbereich bekommt dahingehend eine geringe Bedeutung. Es ist ebenfalls nicht

abzusehen, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Art verschlechtern könnte. Auch wenn gleich keine Maßnahmen in die Beurteilung miteinfließen, sollte dennoch erwähnt werden, dass mit den Maßnahmen des Artenschutzes potenzielle Habitats für betroffene Schilfbrüter ausgeglichen werden. Mit der Schaffung neuer Habitats, sowohl für die Fortpflanzung als auch zur Nahrungssuche kann sich dies positiv auf den Bestand der Arten des Vogelschutzgebietes auswirken.

7. Quellenverzeichnis

LUNG-MV (2004): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff"

LUNG- MV (2015): Standarddatenbogen für das SPA-Gebiet "Peenestrom und Achterwasser"

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

UMWELTPLAN GMBH (2019): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff", Stralsund

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20 – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

Zweite Verordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 09.08.2016, umbenannt in „Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12.07.2011



Ortslage Ückeritz

Sportboothafen

Fischerstraße

B 111

Friedhof

Hafen Stagnieß

Forstamt

**Geltungsbereich
für die 6. Änderung Flächennutzungsplan
Gemeinde Ückeritz**

ID:Geobasis-DEM-V (2016)

**Übersichtsplan 8. Änderung Flächennutzungsplan der
Gemeinde Ückeritz**

Datum: 16.05.2018

Maßstab: 1:7500



Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
Fax: 03 83 72 / 7 50-75

Höhensystem: DHHN92 (NHN)